

Brunnenstandort besteht nach der hydrogeologischen Karte des LBGR (HYK50-2 - bedeckter Grundwasserleiterkomplex) keine hydraulische Verbindung zwischen dem ersten und dem zweiten Grundwasserleiter. Zudem befinden sich die oben genannten Standorte in ca. 500 m - 1300 m Entfernung vom Brunnenstandort, so dass davon auszugehen ist, dass Stoffe die in Fließrichtung mit dem Grundwasser in Richtung Brunnen transportiert werden könnten Verdünnungs- und Abbauprozessen unterliegen.

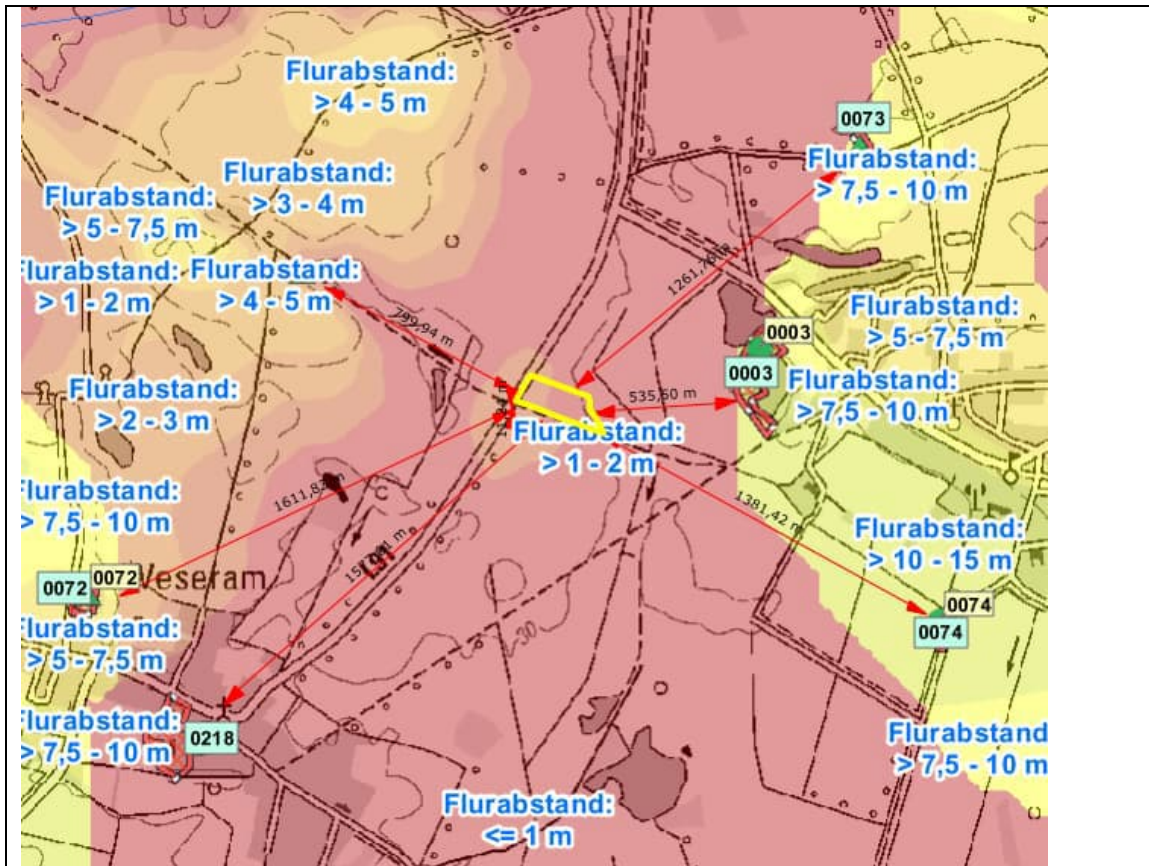


Abb. 1: Auszug aus dem Altlastenkataster des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

Dem Vorhaben wird seitens der unteren Bodenschutzbehörde mit folgendem Hinweis zugestimmt.

Werden während der Förderung des Grundwassers deutliche organoleptische Auffälligkeiten (z.B. Farbe, Geruch, Konsistenz, Auftreten von Schadstoffen in Phase etc.) des gefördert Grundwassers festgestellt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und die Untere Bodenschutzbehörde sowie die Untere Wasserbehörde sind zu informieren.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Friede

UBB



Landkreis Potsdam-Mittelmark
INTERN

an Frau Steinmetz
Dezernat 4
Fachdienst Technische Bauaufsicht
Ihr Zeichen **31980-2024**

Bearbeiter/in Frau Friede
Dezernat 4
Fachdienst Umwelt
Telefon 03328 318-375
Datum 18.03.2024
Unser Zeichen 31982-24-84

Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde

Vorhaben Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser für Berechnungszwecke
hier: Bodenschutzrechtliche Stellungnahme

Grundstück

Gemarkung Weseram
Flur 1
Flurstück 264

Antragsteller Havelland-agrar eG Weseram, Bahnhofstraße 2a, 14778 Roskow

Sehr geehrte Frau Steinmetz,

I Sachstand:

In der Nähe der geplanten Grundwasserentnahme existieren mehrere Altablagerungen und eine Altlastenverdachtsfläche, die im Altlastenkataster des Landkreises Potsdam-Mittelmark erfasst sind. (vgl. Tabelle 1 und Abbildung 1) und im Rahmen der Abwägung für den o.g. Antrag betrachtet werden muss, da diese ggf. Quellen für GW-Belastungen darstellen könnte.

Tabelle 1: Altstandorte/Altlastenverdachtsflächen in der Umgebung des Standortes.

Registrier-Nr.	Bezeichnung	Entfernung [in m]
031769 0003	Altablagerung Fischteich Roskow	ca. 530
031769 0071	Altablagerung Kurze Mathen/ Bahndamm Weseram	ca. 800
031769 0073	Altablagerung Lehmgrube Roskow	ca. 1250
031769 0074	Kanalteil Roskow (Altablagerung)	ca. 1380
031769 0218	ehem. LPG (P) Weseram mit Tankstelle, Werkstatt, Waschplatz	ca. 1570
031769 0072	Altablagerung Weseram am Friedhof	ca. 1610

II Stellungnahme

Nach den oben aufgeführten Altablagerungen bzw. der Altlastenverdachtsfläche ergeben sich folgende relevante Schadstoffgruppen: MKW, BTEX, PAK, LCKW, Metalle, sonstige anorg. Stoffe).

Nach Prüfung der Unterlagen kommt die Untere Bodenschutzbehörde zu dem Ergebnis, dass Belastungen des zur Grundwasserförderung vorgesehenen zweiten Grundwasserleiters mit den aufgeführten Schadstoffen unwahrscheinlich sind. Im Umkreis von ca. 1,3 km um den

Im Jahr 2020 wurde bereits schon einmal die Entnahme von Grundwasser für die Beregnung von Spargel für die o.g. Flächen beantragt AZ.:32569-20-85. Die UNB forderte damals eine SPA-Verträglichkeitsprüfung vom Vorhabenträger. Im weiteren Verlauf des Verfahrens einigte sich der Landkreis mit dem Vorhabenträger dahingehend, dass der Beregnung der seit 2010 vorhandenen Spargelflächen westlich der L 91 ohne Verträglichkeitsprüfung zugestimmt wurde. Dem Vorhabenträger wurde jedoch aufgegeben für die Neuanlage der Spargelflächen östlich der L 91 eine SPA-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG einzureichen. Mit Schreiben vom 21.05.2024 zeigte der Vorhabenträger den geplanten Anbau von Spargel östlich der L91 in der Gemarkung Weseram Flur 1, Flurstücke 264-266 an. Die für eine SPA-Prüfung erforderlichen Unterlagen wurden jedoch noch nicht eingereicht und werden von der UNB in einem separaten Verfahren AZ.:34894-24-82 nachgefordert.

4. Entscheidung

Die UNB hat keine Bedenken gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die bestehenden Spargelflächen westlich der L91 (in den Antragsunterlagen rot markierte Fläche). Über die Grundwasserentnahme für die Beregnung der Neuanlage der Spargelfläche östlich der L91 (in den Antragsunterlagen grün markierten Fläche) kann erst nach erfolgter SPA-Verträglichkeitsprüfung entschieden werden.

Freundliche Grüße

im Auftrag

Scharbert

an Frau Steinmetz
Dezernat UWB
Fachdienst

Bearbeiter/in Frau Scharbert
Dezernat 4
Fachdienst Umwelt
Telefon 03328 318-571
19.06.2024

Hauptaktenzeichen **31980-2024**

unser Az.: **31981-24-82**

Stellungnahme des FD Umwelt – Untere Naturschutzbehörde

Vorgang Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser für Beregnungszwecke
Grundstück hier: Naturschutzfachliche Stellungnahme
Gemarkung Weseram
Flur 1
Flurstück 264
Antragsteller Havelland-agrar eG Weseram, Bahnhofstraße 2a, 14778 Roskow

1. Vorbemerkungen

Der Antragsteller beabsichtigt eine Grundwasserentnahme von 15.000 m³ zur Bewässerung von Spargel derzeit (10 ha) in der Gemarkung Weseram, Flur 1, westlich der L 91 in den Antragsunterlagen mit rot markierte Fläche. Da hier bereits seit 2010 Spargel angebaut wird plant der Antragsteller auf der anderen Seite der L 91 (östlich) in den Antragsunterlagen mit grün markierte Fläche eine neue Spargelfläche (5 ha) anzulegen.

2. Bewertung des Gebietes

Sowohl die derzeit bewirtschafteten Flächen als auch die künftig geplanten Spargelanbauflächen, für welche die Beregnung beantragt wurde, liegen im Vogelschutzgebiet (SPA) „Mittlere Havelniederung“. In diesem Gebiet gilt gem. § 33 Abs. 1 BNatSchG ein Verschlechterungsgebot. Die aktuellen Spargelanbauflächen (westlich der L 91) befinden sich zudem im LSG „Westhavelland“. Der Wechsel von Ackerbewirtschaftung mit Fruchtfolgegewechsel hin zur Dauerkultur Spargel stellt eine Änderung der Nutzungsart und damit einen Eingriff im Sinne des § 14(1) BNatSchG dar. Eingriffe sind zu vermeiden oder vollständig zu kompensieren.

3. Bewertung des Vorhabens

Die Grundwasserentnahme erfolgt aus dem zweiten Grundwasserleiter, welcher ausreichend geschützt ist, so dass eine hydraulische Verbindung zum ersten Grundwasserleiter nicht erwartet wird. Der durchgeführte Pumpversuch zeigte, dass sich der Grundwasserstand schnell wieder reguliert und nach Abschalten der Pumpen seinen Ausgangszustand erreicht. Demzufolge sind keine Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels zu befürchten, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

im Anhang lasse ich Ihnen den überarbeiteten Entwurf zukommen.
Ich hoffe das Sie das lesen können.
Wenn Sie Rückfragen haben lassen Sie mich es gerne wissen.
Ich bin ab morgen 7:00-16 Uhr im Hause.

Ich bedanke mich
Mit freundlichen Grüßen
A.Lehmann

Von: Steinmetz, Diane <Diane.Steinmetz@potsdam-mittelmark.de>

Gesendet: Freitag, 19. Juli 2024 07:08

An: Info <info@havelland-weseram.de>

Betreff: 31980-24-85 - Entwurf der WRE

Sehr geehrter Herr Wöllner,

mir fehlt weiterhin Ihre Rückmeldung zum Entwurf der wasserrechtlichen Erlaubnis im Aktenzeichen 31980-24-85, die ich Ihnen bereits am 19.06.2024 übermittelt habe. Ich bin heute den gesamten Tag in mehreren Videokonferenzen und daher nicht erreichbar. Ich hoffe jedoch, dass ich spätestens am Montag, 22.07.2024 Ihre schriftliche Nachricht vorfinde, um den Vorgang abschließen zu können.

Freundliche Grüße
im Auftrag

Diane Steinmetz
Sachbearbeiterin Grundwasser



Dezernat 4
Bauen, Umwelt und Kataster
Untere Wasserbehörde
Postanschrift: Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig

Besucheradresse: Am Teltowkanal 7, 14513 Teltow

Telefon: 03328 31 - 8291
Fax: 03328 31 - 8581
E-Mail: wasser@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

ACHTUNG: Es können E-Mails mit max. 10MB empfangen werden! Alternativ nutzen Sie bitte folgenden Link zum Bereitstellen der Anhänge: <https://data.potsdam-mittelmark.de/Start?0>

Von: Steinmetz, Diane <Diane.Steinmetz@potsdam-mittelmark.de>
Gesendet: Dienstag, 23. Juli 2024 11:21
An: A. Lehmann <a.lehmann@havelland-weseram.de>
Cc: Schulze, Nicole <Nicole.Schulze@LfU.Brandenburg.de>; Info <info@havelland-weseram.de>
Betreff: Übergabe wasserrechtliche Erlaubnis WV-HVI-660-012

Sehr geehrte Frau Lehmann,
sehr geehrter Herr Woellner,

vielen Dank für das heutige Telefonat zur Klärung einiger Punkte des Entwurfs der wasserrechtlichen Erlaubnis. Mit den Angaben konnte ich die finale Version erstellen und sende Sie Ihnen im Anhang zu. Das Original erhalten Sie auf dem Postweg.

Im Normalfall würde die vorliegende Erlaubnis erst nach dem Erlangen der Bestandskraft in das elektronische Wasserbuch eingetragen werden. Da aber eine Absprache erfolgte und Sie keine Einwände zur vorliegenden Erlaubnis hatten, möchte ich die Eintragung bereits vornehmen. Hierfür bräuchte ich jedoch noch Ihre Bestätigung.

Sehr geehrte Frau Dr. Schulze,

anbei erhalten Sie die wasserrechtliche Erlaubnis WV-HVI-660-012 zur Kenntnis und Erhebung des Nutzungsentgeltes. Sie folgt der Erlaubnis mit identischer Reg-Nr. aus dem Jahr 2021 und ist für die Havelland-agrar eG Weseram befristet bis zum 31.10.2034 mit einer jährlichen Entnahmemenge in Höhe von 15.000 m³ erteilt worden. Die Beregnung erfolgt über unterirdisch verlegter Tropfschläuche.

Freundliche Grüße
im Auftrag

Diane Steinmetz
Sachbearbeiterin Grundwasser



Dezernat 4
Bauen, Umwelt und Kataster
Untere Wasserbehörde
Postanschrift: Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig

Besucheradresse: Am Teltowkanal 7, 14513 Teltow

Telefon: 03328 31 - 8291
Fax: 03328 31 - 8581
E-Mail: wasser@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

ACHTUNG: Es können E-Mails mit max. 10MB empfangen werden! Alternativ nutzen Sie bitte folgenden Link zum Bereitstellen der Anhänge: <https://data.potsdam-mittelmark.de/Start?0>

Von: A. Lehmann <a.lehmann@havelland-weseram.de>
Gesendet: Montag, 22. Juli 2024 15:49
An: Steinmetz, Diane <Diane.Steinmetz@potsdam-mittelmark.de>
Betreff: AW: 31980-24-85 - Entwurf der WRE

Sehr geehrte Frau Steinmetz,

Steinmetz, Diane

Von: Steinmetz, Diane
Gesendet: Donnerstag, 25. Juli 2024 09:40
An: 'Info'
Betreff: AW: Übergabe wasserrechtliche Erlaubnis WV-HVI-660-012
Anlagen: WV-HVI-660-012_Eintragung_eWaBu.pdf

Sehr geehrte Frau Lehmann,

anbei erhalten Sie das Protokoll der Eintragung der wasserrechtlichen Erlaubnis WV-HVI-660-012 ins elektronische Wasserbuch. Das Original erhalten Sie auf dem Postweg. In das Kuvert habe ich ebenfalls die Austauschseite mit der Korrektur der Brunnenkoordinate beigelegt.

Freundliche Grüße
im Auftrag

Diane Steinmetz
Sachbearbeiterin Grundwasser



Dezernat 4
Bauen, Umwelt und Kataster
Untere Wasserbehörde
Postanschrift: Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig

Besucheradresse: Am Teltowkanal 7, 14513 Teltow

Telefon: 03328 31 - 8291
Fax: 03328 31 - 8581
E-Mail: wasser@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

ACHTUNG: Es können E-Mails mit max. 10MB empfangen werden! Alternativ nutzen Sie bitte folgenden Link zum Bereitstellen der Anhänge: <https://data.potsdam-mittelmark.de/Start?0>

Von: Info <info@havelland-weseram.de>
Gesendet: Donnerstag, 25. Juli 2024 08:35
An: Steinmetz, Diane <Diane.Steinmetz@potsdam-mittelmark.de>
Betreff: AW: Übergabe wasserrechtliche Erlaubnis WV-HVI-660-012

Sehr geehrte Frau Steinmetz ,

hiermit bestätigen wir die elektronische Wasserbuch Eintragung.

Beste Grüße
A.Lehmann

An: Steinmetz, Diane <Diane.Steinmetz@potsdam-mittelmark.de>

Betreff: AW: 31980-24-85 - Entwurf der WRE

Sehr geehrte Frau Steinmetz,

im Anhang lasse ich Ihnen den überarbeiteten Entwurf zukommen.

Ich hoffe das Sie das lesen können.

Wenn Sie Rückfragen haben lassen Sie mich es gerne wissen.

Ich bin ab morgen 7:00-16 Uhr im Hause.

Ich bedanke mich

Mit freundlichen Grüßen

A.Lehmann

Von: Steinmetz, Diane <Diane.Steinmetz@potsdam-mittelmark.de>

Gesendet: Freitag, 19. Juli 2024 07:08

An: Info <info@havelland-weseram.de>

Betreff: 31980-24-85 - Entwurf der WRE

Sehr geehrter Herr Wöllner,

mir fehlt weiterhin Ihre Rückmeldung zum Entwurf der wasserrechtlichen Erlaubnis im Aktenzeichen 31980-24-85, die ich Ihnen bereits am 19.06.2024 übermittelt habe. Ich bin heute den gesamten Tag in mehreren Videokonferenzen und daher nicht erreichbar. Ich hoffe jedoch, dass ich spätestens am Montag, 22.07.2024 Ihre schriftliche Nachricht vorfinde, um den Vorgang abschließen zu können.

Freundliche Grüße

im Auftrag

Diane Steinmetz

Sachbearbeiterin Grundwasser



Dezernat 4

Bauen, Umwelt und Kataster

Untere Wasserbehörde

Postanschrift: Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig

Besucheradresse: Am Teltowkanal 7, 14513 Teltow

Telefon: 03328 31 - 8291

Fax: 03328 31 - 8581

E-Mail: wasser@potsdam-mittelmark.de

Internet: www.potsdam-mittelmark.de

ACHTUNG: Es können E-Mails mit max. 10MB empfangen werden! Alternativ nutzen Sie bitte folgenden Link zum Bereitstellen der Anhänge: <https://data.potsdam-mittelmark.de/Start?0>

Von: Steinmetz, Diane <Diane.Steinmetz@potsdam-mittelmark.de>

Gesendet: Dienstag, 23. Juli 2024 11:21

An: A. Lehmann <a.lehmann@havelland-weseram.de>

Cc: Schulze, Nicole <Nicole.Schulze@LfU.Brandenburg.de>; Info <info@havelland-weseram.de>

Betreff: Übergabe wasserrechtliche Erlaubnis WV-HVI-660-012

Sehr geehrte Frau Lehmann,
sehr geehrter Herr Woellner,

vielen Dank für das heutige Telefonat zur Klärung einiger Punkte des Entwurfs der wasserrechtlichen Erlaubnis. Mit den Angaben konnte ich die finale Version erstellen und sende Sie Ihnen im Anhang zu. Das Original erhalten Sie auf dem Postweg.

Im Normalfall würde die vorliegende Erlaubnis erst nach dem Erlangen der Bestandskraft in das elektronische Wasserbuch eingetragen werden. Da aber eine Absprache erfolgte und Sie keine Einwände zur vorliegenden Erlaubnis hatten, möchte ich die Eintragung bereits vornehmen. Hierfür bräuchte ich jedoch noch Ihre Bestätigung.

Sehr geehrte Frau Dr. Schulze,

anbei erhalten Sie die wasserrechtliche Erlaubnis WV-HVI-660-012 zur Kenntnis und Erhebung des Nutzungsentgeltes. Sie folgt der Erlaubnis mit identischer Reg-Nr. aus dem Jahr 2021 und ist für die Havelland-agrar eG Weseram befristet bis zum 31.10.2034 mit einer jährlichen Entnahmemenge in Höhe von 15.000 m³ erteilt worden. Die Beregnung erfolgt über unterirdisch verlegter Tropfschläuche.

Freundliche Grüße
im Auftrag

Diane Steinmetz
Sachbearbeiterin Grundwasser



Dezernat 4
Bauen, Umwelt und Kataster
Untere Wasserbehörde
Postanschrift: Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig

Besucheradresse: Am Teltowkanal 7, 14513 Teltow

Telefon: 03328 31 - 8291
Fax: 03328 31 - 8581
E-Mail: wasser@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

ACHTUNG: Es können E-Mails mit max. 10MB empfangen werden! Alternativ nutzen Sie bitte folgenden Link zum Bereitstellen der Anhänge: <https://data.potsdam-mittelmark.de/Start?0>

Von: A. Lehmann <a.lehmann@havelland-weseram.de>

Gesendet: Montag, 22. Juli 2024 15:49

Steinmetz, Diane

Von: Steinmetz, Diane
Gesendet: Donnerstag, 25. Juli 2024 09:35
An: 'Info'
Cc: 'Schulze, Nicole'
Betreff: AW: Übergabe wasserrechtliche Erlaubnis WV-HVI-660-012
Anlagen: WV-HVI-660-012_Austauschseite.pdf

Sehr geehrte Frau Lehmann,
Sehr geehrte Fr. Dr. Schulze,

bei der Eintragung der wasserrechtlichen Erlaubnis WV-HVI-660-012 ins elektronische Wasserbuch ist mir ein Fehler aufgefallen. Anbei erhalten Sie eine Austauschseite, auf der die Korrektur der Brunnenkoordinate vermerkt ist. Bitte legen Sie die Austauschseite zum Wasserrecht.

Freundliche Grüße
im Auftrag

Diane Steinmetz
Sachbearbeiterin Grundwasser



Dezernat 4
Bauen, Umwelt und Kataster
Untere Wasserbehörde
Postanschrift: Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig

Besucheradresse: Am Teltowkanal 7, 14513 Teltow

Telefon: 03328 31 - 8291
Fax: 03328 31 - 8581
E-Mail: wasser@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

ACHTUNG: Es können E-Mails mit max. 10MB empfangen werden! Alternativ nutzen Sie bitte folgenden Link zum Bereitstellen der Anhänge: <https://data.potsdam-mittelmark.de/Start?0>

Von: Info <info@havelland-weseram.de>
Gesendet: Donnerstag, 25. Juli 2024 08:35
An: Steinmetz, Diane <Diane.Steinmetz@potsdam-mittelmark.de>
Betreff: AW: Übergabe wasserrechtliche Erlaubnis WV-HVI-660-012

Sehr geehrte Frau Steinmetz ,

hiermit bestätigen wir die elektronische Wasserbuch Eintragung.

Beste Grüße
A.Lehmann

Die Entnahme zum Zweck der Tanklöschfahrzeuge dient der Gefahrenabwehr und richtet sich nach der Brunnen- und Pumpenleistung. Hierfür kann der Brunnen ganzjährig zur Verfügung gestellt werden.

3. Örtliche Lage der Gewässerbenutzung

Bundesland: Brandenburg
Landkreis: Potsdam-Mittelmark
Gemeinde/Stadt, Adresse: Roskow
Standorte des Brunnens:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten [ETRS/UTM Zone 33N]		Filterkanten	Endteufe
			Ostwert	Nordwert	[m u. GOK]	[m u. GOK]
Weseram	1	264	343326	5846211	25 - 35	36

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Untere Wasserbehörde
Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig
geändert am 25.04.24
D. Steinhilber

Standorte der Grundwassermessstellen (z.T. ehemalige Brunnen):

Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten [ETRS/UTM Zone 33N]		Filterkanten	Endteufe
			Ostwert	Nordwert	[m u GOK]	[m u GOK]
Weseram	1	264	343323	5816214	25 - 35	36
Roskow	2	25	344541	5817736	34 - 40	45
Roskow	2	25	344532	5817756	34 - 40	45
Lünow	2	116	342451	5817008	35 - 39	46
Lünow	2	116	342436	5816992	35 - 39	46
Lünow	1	79	341540	5816946	36 - 40	46
Lünow	1	79	341549	5816929	36 - 40	46

Berechnete Flächen:

- Es werden 10 ha westlich der L 91 berechnet. Die Fläche setzt sich zusammen aus den Flurstücken 272, 273, 379 (teilweise) und 380 der Gemarkung Weseram, Flur 1.
- Es werden 5 ha östlich der L 91 berechnet. Die Fläche setzt sich zusammen aus den Flurstücken 264, 265 und 266 der Gemarkung Weseram, Flur 1.

Schutzgebiete: Die Berechnungsfläche a) befindet sich im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Westhavelland. Die Berechnungsflächen a) und b) befinden sich im Vogelschutzgebiet (SPA) „Mittlere Havellniederung“.

Altlastenverdachtsflächen: Im Umkreis des Brunnenstandortes und der Grundwasserförderung existieren mehrere Altablagerungen und eine Altlastenverdachtsfläche:

Von: A. Lehmann <a.lehmann@havelland-weseram.de>
Gesendet: Montag, 22. Juli 2024 15:49
An: Steinmetz, Diane <Diane.Steinmetz@potsdam-mittelmark.de>
Betreff: AW: 31980-24-85 - Entwurf der WRE

Sehr geehrte Frau Steinmetz,

im Anhang lasse ich Ihnen den überarbeiteten Entwurf zukommen.
Ich hoffe das Sie das lesen können.
Wenn Sie Rückfragen haben lassen Sie mich es gerne wissen.
Ich bin ab morgen 7:00-16 Uhr im Hause.

Ich bedanke mich
Mit freundlichen Grüßen
A.Lehmann

Von: Steinmetz, Diane <Diane.Steinmetz@potsdam-mittelmark.de>
Gesendet: Freitag, 19. Juli 2024 07:08
An: Info <info@havelland-weseram.de>
Betreff: 31980-24-85 - Entwurf der WRE

Sehr geehrter Herr Wöllner,

mir fehlt weiterhin Ihre Rückmeldung zum Entwurf der wasserrechtlichen Erlaubnis im Aktenzeichen 31980-24-85, die ich Ihnen bereits am 19.06.2024 übermittelt habe. Ich bin heute den gesamten Tag in mehreren Videokonferenzen und daher nicht erreichbar. Ich hoffe jedoch, dass ich spätestens am Montag, 22.07.2024 Ihre schriftliche Nachricht vorfinde, um den Vorgang abschließen zu können.

Freundliche Grüße
im Auftrag

Diane Steinmetz
Sachbearbeiterin Grundwasser



Dezernat 4
Bauen, Umwelt und Kataster
Untere Wasserbehörde
Postanschrift: Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig

Besucheradresse: Am Teltowkanal 7, 14513 Teltow

Telefon: 03328 31 - 8291
Fax: 03328 31 - 8581
E-Mail: wasser@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

ACHTUNG: Es können E-Mails mit max. 10MB empfangen werden! Alternativ nutzen Sie bitte folgenden Link zum Bereitstellen der Anhänge: <https://data.potsdam-mittelmark.de/Start?0>

Steinmetz, Diane

Von: Steinmetz, Diane
Gesendet: Dienstag, 23. Juli 2024 11:21
An: 'A. Lehmann'
Cc: 'Schulze, Nicole'; 'info@havelland-weseram.de'
Betreff: Übergabe wasserrechtliche Erlaubnis WV-HVI-660-012
Anlagen: WV-HVI-660-012_Havelland-agrar_eG_Weseram_2024.pdf

Sehr geehrte Frau Lehmann,
sehr geehrter Herr Woellner,

vielen Dank für das heutige Telefonat zur Klärung einiger Punkte des Entwurfs der wasserrechtlichen Erlaubnis. Mit den Angaben konnte ich die finale Version erstellen und sende Sie Ihnen im Anhang zu. Das Original erhalten Sie auf dem Postweg.

Im Normalfall würde die vorliegende Erlaubnis erst nach dem Erlangen der Bestandskraft in das elektronische Wasserbuch eingetragen werden. Da aber eine Absprache erfolgte und Sie keine Einwände zur vorliegenden Erlaubnis hatten, möchte ich die Eintragung bereits vornehmen. Hierfür bräuchte ich jedoch noch Ihre Bestätigung.

Sehr geehrte Frau Dr. Schulze,

anbei erhalten Sie die wasserrechtliche Erlaubnis WV-HVI-660-012 zur Kenntnis und Erhebung des Nutzungsentgeltes. Sie folgt der Erlaubnis mit identischer Reg-Nr. aus dem Jahr 2021 und ist für die Havelland-agrar eG Weseram befristet bis zum 31.10.2034 mit einer jährlichen Entnahmemenge in Höhe von 15.000 m³ erteilt worden. Die Beregnung erfolgt über unterirdisch verlegter Tropfschläuche.

Freundliche Grüße
im Auftrag

Diane Steinmetz
Sachbearbeiterin Grundwasser



Dezernat 4
Bauen, Umwelt und Kataster
Untere Wasserbehörde
Postanschrift: Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig

Besucheradresse: Am Teltowkanal 7, 14513 Teltow

Telefon: 03328 31 - 8291
Fax: 03328 31 - 8581
E-Mail: wasser@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

ACHTUNG: Es können E-Mails mit max. 10MB empfangen werden! Alternativ nutzen Sie bitte folgenden Link zum Bereitstellen der Anhänge: <https://data.potsdam-mittelmark.de/Start?0>

Gebühr gesamt = 525 € + 230 € = 755 €

2. Gebühr nach Tarifstelle 5.1.2.2

Der zu erhebende Betrag nach Tarifstelle 5.1.2.2 entspricht 80 % der Gebühr 2 (mindestens 184 Euro) und beläuft sich demzufolge auf:

Gebühr = $(755 \text{ €} \cdot 80) / 100 = 604 \text{ €}$

Demzufolge wird eine Gebühr von **604 €** festgesetzt.

Kostenentscheidung

Für die Erstellung der wasserrechtlichen Erlaubnis werden auf der Grundlage der §§ 1, 5, 9 des GebGBbg für öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen erhoben. Die Gebührenbemessung ergibt sich aus der GebOMUGV Anlage 2, Tarifstelle 5.1.2.2 i.V.m. 5.1.1. Die Festsetzung soll zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

Es wird eine Gebühr von **604,00 Euro** festgesetzt. Auslagen sind nicht entstanden.

Die Kosten werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung, § 19 GebGBbg fällig und sind spätestens jedoch bis zum **26. August 2024** auf das unten angegebene Konto der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam unter Verwendung des folgenden Kassenzzeichens zu überweisen.

Kassenzzeichen 35240298-1028

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark in 14806 Bad Belzig einzulegen.

Freundliche Grüße

im Auftrag



D. Steinmetz

**Landkreis Potsdam-Mittelmark**

Der Landrat

Untere Wasserbehörde

Dezernat 4 - Bauen, Umwelt und Kataster
Fachdienst 46 – Umwelt

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

vorab per E-Mail
Havelland-agrar eG Weseram
Herrn Marten Woellner
Weseram
Bahnhofstraße 2a
14778 Roskow

Frau Steinmetz

Besucheradresse (**keine Postanschrift!**):Am Teltowkanal 7; 14513 Teltow
Tel. 03328 318-291; Fax 03328 318-581
mobil 0160-96901238
wasser@potsdam-mittelmark.deUnser Zeichen 31980-24-85
Datum 23.07.2024

Vorgang Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser für
Berechnungszwecke, Reg.-Nr. WV-HVI-660-012 - Gebührenbescheid

Grundstück

Gemarkung Weseram
Flur 1
Flurstück 264

Sehr geehrter Herr Woellner,

für die Prüfung Ihres Antrags und die Erstellung der wasserrechtlichen Erlaubnis (Reg.-Nr. WV-HVI-660-012) vom 23.07.2024 wird auf der Grundlage der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV), Tarifstelle 5.1.2.2 i.V.m. 5.1.1, folgende Gebühr festgesetzt: **604,00 €**.

Begründung:

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zum Zwecke der Grundwasserentnahme für die Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen (hier: Spargel).

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt entsprechend der o. g. Gebührenordnung nach Tarifstelle 5.1.2.2. Hiernach ermittelt sich die Gebühr nach 80 % der zu erhebenden Gebühr gemäß Tarifstelle 5.1.1, beträgt jedoch mindestens 184 Euro.

1. Gebühr nach Tarifstelle 5.1.1

Die Tarifstelle bezieht sich auf Erlaubnisse mit Verfahren nach den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPg). Für die Entnahme von einer Jahresmenge bis zu 100.000 m³ sind nach Tarifstelle 5.1.1 je angefangene 100 m³ 3,50 € zu berechnen.

Die für den Gebührenbescheid zu Grunde liegende jährliche Entnahmemenge beträgt 15.000 m³.

Gebühr 1 = $(15.000 \text{ m}^3 \cdot 3,50 \text{ €}) / (100 \text{ m}^3) = 525 \text{ €}$

Zusätzlich für jedes weitere Jahr der Geltungsdauer der Erlaubnis (hier: 9 Jahre) sind 2,15 % oder mindestens 230 € hinzuzurechnen.

Gebühr 2 = $((525 \text{ €} \cdot 2,15) / 100) \cdot 9 = 101,58 \text{ €}$

Postanschrift
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Tel.: (033841) – 91 0
Fax: (033841) – 91 444
E-Mail: info@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

Bank MBS Potsdam
BLZ 160 500 00
Konto-Nr. 3502221323
BIC WELADED1PMB
IBAN DE93160500003502221323

Freundliche Grüße
im Auftrag



D. Steinmetz

Anlage

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um sicherzustellen, dass nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit verhütet oder ausgeglichen werden und die der Gewässerbenutzung dienenden Anlagen nach den jeweils hierfür in Betracht kommenden Regeln der Technik errichtet, betrieben, unterhalten und nach Einstellung der Gewässerbenutzung beseitigt werden.

Die Nebenbestimmungen sind, auch soweit Ermessen eingeräumt ist, im öffentlichen Interesse gerechtfertigt. Nach Abwägung Ihrer Interessen gegenüber den Interessen der Allgemeinheit am Gemeingut Wasser sind die Nebenbestimmungen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt.

Durch das angezeigte Vorhaben werden zum Zeitpunkt der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis und unter Beachtung der Auflagen keine Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere keine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung, erwartet. Somit sind Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 29 Abs. 1 BbgWG nicht erkennbar.

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen, Standortgegebenheiten und unter Einhaltung der wasserrechtlichen Erlaubnis, die dem Besorgnisgrundsatz des Wasserhaushalts Rechnung trägt, liegt kein Versagungsgrund vor und die wasserrechtliche Erlaubnis konnte erteilt werden.

Befristung

Die wasserrechtliche Erlaubnis ist aus Vorsorgegründen zu befristen. Eine Neubewertung der natürlichen Standortfaktoren (Grundwasserneubildungsrate und Grundwasserstände) und des Wasserbedarfs sollte erfolgen. Nachteilige Beeinträchtigungen auf den Wasserhaushalt und weitere Schutzgüter sind dadurch ebenfalls auszuschließen. Eine Verschlechterung des Grundwasserkörpers bezüglich des mengenmäßigen und chemischen Zustands soll durch das festgelegte Monitoring rechtzeitig erkannt werden.

Hinweise:

Kapitel III enthält Hinweise auf unmittelbar geltendes Recht und ist nicht abschließend.

V. Kostenentscheidung

Gemäß § 1 Abs. 3 und § 15 Abs. 1 Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) sind Gebühren und Auslagen zusammen mit der Sachentscheidung zu erheben. Gebühren sind nach § 1 Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV) zu bestimmen.

Für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis wird eine Gebühr mit einem in der Anlage beigefügten Gebührenbescheid erhoben. Die Kosten des Verfahrens trägt der Erlaubnisinhaber.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark in 14806 Bad Belzig einzulegen.

Die Zuständigkeit zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis liegt bei der unteren Wasserbehörde (§ 126 Abs. 1 BbgWG). Nach § 124 Abs. 2 BbgWG ist der Landkreis die untere Wasserbehörde. Das Vorhaben befindet sich auf dem Gebiet des Landkreises Potsdam-Mittelmark. Somit ist die örtliche, sachliche und instanzielle Zuständigkeit des Landkreises Potsdam-Mittelmark gegeben.

3. Rechtliche Würdigung

Das Entnehmen von Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG.

Nebenbestimmungen:

Das Kapitel II der Erlaubnis enthält Nebenbestimmungen gemäß § 13 WHG. Die möglichen Nebenbestimmungen ergeben sich aus § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i. V. m. § 36 Abs. 2 VwVfG und können Befristungen, Bedingungen und Auflagen darstellen. Die Vorbehalte des Widerrufs und der Beifügung von Inhalts- und Nebenbestimmungen ergeben sich aus den §§ 13 und 18 WHG und stellen gesetzliche Beschränkungen dar. Sie sind erforderlich, um sicherzustellen, dass nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit verhütet oder ausgeglichen werden.

Es waren Vorbehalte für das Festlegen nachträglicher Benutzungsbedingungen und Auflagen aufzunehmen, um zu einem späteren Zeitpunkt Maßnahmen, die sich infolge der Gewässerbenutzung zur Abwehr möglicher Gefahren für das Wohl der Allgemeinheit als notwendig erweisen könnten, zu fordern (§ 13 Abs. 1 WHG und § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG).

Besondere Nebenbestimmungen:

Zur Bedingung 3):

Die Fläche b) soll erst als Spargelfläche hergerichtet werden. Der Wechsel von bisheriger Ackerbewirtschaftung mit Fruchtfolgewechsel hin zur Dauerkultur Spargel stellt eine Änderung der Nutzungsart und damit einen Eingriff im Sinne des § 14(1) BNatSchG dar. Für die Neuanlage der Spargelflächen östlich der L 91 ist daher eine SPA-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG einzureichen. Diese muss durch die UNB positiv bewertet und bestätigt werden. Sofern dies nicht erfolgt, stehen die Belange der UNB denen der UWB entgegen. Die Gewässerbenutzung darf nur für eine rechtmäßig hergestellte Spargelfläche erfolgen.

Zur Auflage 4 h):

In der Nähe der geplanten Grundwasserentnahme existieren mehrere Alttablagerungen und eine Altlastenverdachtsfläche, die im Altlastenkataster des Landkreises Potsdam-Mittelmark erfasst sind. Diese können ggf. Quellen für Grundwasserbelastungen darstellen. Um die Grundwasserbeschaffenheit zu beobachten und auszuschließen, dass ggf. Kontaminationen mobilisiert und zur Beregnung genutzt werden, wird die Analytik im Jahr 2024 um die altlastenrelevanten Parameter ergänzt.

Die wasserrechtliche Erlaubnis enthält somit standortbezogen notwendige Nebenbestimmungen unter Beachtung der § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i. V. m. § 36 VwVfG, die bei der Durchführung der Erdaufschlüsse und Gewässerbenutzungen zu beachten sind.

Wassers sicherzustellen. Die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes muss erhalten bleiben.

- l) Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG).
- m) Zur Reinhaltung des Grundwassers ist der § 48 Abs. 2 WHG zu beachten.
- n) Durch Eigenkontrolle festgestellte Abweichungen der Grundwasserstände oder in der Grundwasserbeschaffenheit, die sich deutlich von den Normalzuständen und natürlichen Schwankungen oder zu erwartenden Entwicklungen unterscheiden, sind der unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- o) Arbeiten an dem Brunnen sowie den Grundwassermessstellen (z.B. Instandhaltung, Wartung Sanierung) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Werden bei diesen Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht, sind die Arbeiten einen Monat vor Beginn der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
- p) Bei dauerhafter Stilllegung des Brunnens bzw. der Grundwassermessstellen (Einstellung der Grundwasserentnahme), sind diese nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (u. a. DVGW-Arbeitsblatt W 135) zurückzubauen. Der Rückbau ist einen Monat vor Beginn der Arbeiten schriftlich bei der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen. Mit der Anzeige ist die Rückbaukonzeption vorzulegen. Nach Abschluss der Arbeiten sind ebenfalls die Rückbauprotokolle unaufgefordert der zuständigen Wasserbehörde zu übergeben.
- q) Rechtsnachfolge: Jeder Eigentums- und Besitzerwechsel im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis ist der unteren Wasserbehörde schriftlich mitzuteilen.

IV. Begründung

1. Sachverhaltsdarstellung

Die Firma Havelland-agrar eG Weseram beantragte die Entnahme von Grundwasser für die Beregnung landwirtschaftlicher Kulturen (hier: Spargel) über einen bestehenden Brunnen. Es ist vorgesehen eine Gesamtfläche von a) ca. 10 ha und später 5 ha (Fläche b)) während der Monate Juni bis Oktober zu beregnen. Die täglich maximal benötigte Wassermenge beträgt 100 m³, die Gesamtentnahmemenge beläuft sich auf 15.000 m³/a. Die Beregnung soll mittels unterirdisch verlegter Tröpfchenberegnung erfolgen.

Dieser Antrag bildet mit den unter Punkt I.4 genannten entscheidungsrelevanten Unterlagen die Grundlage der vorliegenden wasserrechtlichen Erlaubnis.

2. Ermächtigungsgrundlage

Gemäß § 100 Abs. 1 WHG ist es die Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Die zuständige Behörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen sicherzustellen.

31. Dezember für das zurückliegende Berechnungsjahr in digitaler Form zu übermitteln.

III. Hinweise

- a) Die erlaubte Gewässerbenutzung ist gemäß § 40 ff BbgWG entgeltpflichtig. Der Gewässerbenutzer hat in einer Erklärung die zur Festsetzung des Wassernutzungsentgeltes erforderlichen Angaben zu machen und die dazugehörigen Unterlagen bis zum **31. März** des Folgejahres beim Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU Brandenburg) vorzulegen.
- b) Die vorliegende wasserrechtliche Erlaubnis ist gem. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BbgWaBuV wasserbuchpflichtig und wird nach Erlangung der Bestandskraft in das elektronische Wasserbuch eingetragen. Hierüber werden Sie gesondert informiert.
- c) Die genehmigte örtliche Lage, die Art, der Zweck und der Umfang der Gewässerbenutzung sind einzuhalten. Beabsichtigte Änderungen sind unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen.
- d) Der Gewässerbenutzer ist verpflichtet, seine wasserwirtschaftlichen Anlagen (hier: Brunnen und Grundwassermessstellen) ordnungsgemäß instand zu halten, nach Betriebs- und Bedienungsanleitungen zu betreiben und ihre ständige Funktionsfähigkeit zu gewährleisten. Des Weiteren haben der Betrieb und die Instandhaltung der Anlagen so zu erfolgen, dass schädliche Verunreinigungen des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen sind.
- e) Die wasserrechtliche Erlaubnis gilt nur für die o.g. Tatbestände. Ergeben sich Änderungen zur erteilten Erlaubnis, muss, sobald diese erkennbar sind, bei der unteren Wasserbehörde eine Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis beantragt werden.
- f) Diese wasserrechtliche Erlaubnis ergeht unabhängig von Rechten Dritter (§ 28 BbgWG) und befreit nicht von der Haftung für die Gewässer Veränderung (§§ 89 und 90 WHG).
- g) Die wasserrechtliche Erlaubnis gibt kein Recht auf Zufluss von Wasser bestimmter Menge und Beschaffenheit (§ 10 Abs. 2 WHG).
- h) Die Erteilung dieser Erlaubnis entbindet nicht von der Erfüllung der sich aus anderen Rechtsvorschriften ableitenden Pflichten, die sich unter Umständen im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahme ergeben können.
- i) Den Bediensteten der zuständigen Wasserbehörde ist das Betreten des Grundstückes zur Überprüfung zu gestatten (§ 101 WHG).
- j) Die ständige Kontrolle der in dieser wasserrechtlichen Erlaubnis erteilten Auflagen und Bedingungen obliegt dem Gewässerbenutzer.
- k) Die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 Abs. 1 WHG sind zu beachten. Dazu ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des

die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark (UNB) positiv bewertet und bestätigt werden.

4. Auflagen

- a) Der Brunnen muss, z.B. zum Schutz vor Überfahren durch landwirtschaftliche Maschinen, gesichert werden. Der Brunnen sowie zugehörige Anlagenteile sind gegen unbefugte Zugriffe zu sichern. Die Sicherungsmaßnahmen sind der unteren Wasserbehörde (UWB) nachzuweisen.
- b) Der Anlage innerhalb des Bewässerungssystems dürfen keine chemischen Substanzen zugesetzt werden.
- c) Die Entnahmemenge an Grundwasser ist an dem Brunnen durch geeignete funktionsfähige Messgeräte (z.B. Wasserzähler, magnetisch-induktive Durchflussmesser) zu überwachen und als Wochensummen in einem Betriebstagebuch zu erfassen.
- d) Es ist sicherzustellen, dass die Messgeräte zur Überwachung der Entnahmemengen geeicht sind. Diese sind regelmäßig, spätestens jedoch nach 5 Jahren durch eine Fachkraft auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Die Dokumentation der Überprüfung der Messgeräte ist im Betriebstagebuch aufzunehmen.
- e) Die Beregnung der Flächen ist einzustellen, wenn die Wetterlage sie nicht mehr erfordert. Die Beregnungszeit und -technologie muss eine sparsame Verwendung des Wassers gewährleisten.
- f) Die Messung der Grundwasserstände ist während der Beregnungsphase wöchentlich an den o.g. Brunnen und Grundwassermessstellen durchzuführen und zu dokumentieren.
- g) Außerhalb der Beregnungsphase ist der Grundwasserstand an den o.g. Brunnen und Grundwassermessstellen einmal monatlich zu erfassen.
- h) Am Förderbrunnen ist einmal jährlich innerhalb der Beregnungsperiode von einem akkreditierten Labor eine Grundwasserprobe zu entnehmen und der Wasserstand im Brunnen zu messen. Das geförderte Grundwasser ist anschließend von einem akkreditierten Labor auf die genetischen Hauptparameter (Cl^- , SO_4^{2-} , HCO_3^- , Bor, K^+ , Na^+ , Mg^{2+} , Ca^{2+} , NH_4^+ , NO_3^- , PO_4^{3-} , Eisen gelöst, Eisen gesamt, Mangan gelöst, Mangan gesamt), DOC, Temperatur, Leitfähigkeit, pH-Wert zu analysieren. Zusätzlich sind einmalig im Jahr 2024 auch die Parameter MKW, BTEX, PAK, LCKW zu analysieren.

Während der Grundwasserprobenahme sind die Grundsätze des DVGW-Arbeitsblatts W 112 zu beachten.

- i) Die Befüllung von Tanklöschfahrzeugen zur Gefahrenabwehr ist mit Datum und Volumen zu dokumentieren.
- j) Die Mess- und Analyseergebnisse gemäß der Punkte II.4.c), f) bis i) (Fördermengen, Grundwasserstände, Beschaffenheitsdaten, Löschwassernutzung) sind der unteren Wasserbehörde jeweils bis zum

Registrier-Nr.	Bezeichnung	Entfernung [in m]
031769 0003	Altablagerung Fischteich Roskow	ca. 530
031769 0071	Altablagerung Kurze Mathen/ Bahndamm Weseram	ca. 800
031769 0073	Altablagerung Lehmgrube Roskow	ca. 1.250
031769 0074	Kanalteil Roskow (Altablagerung)	ca. 1.380
031769 0218	ehem. LPG (P) Weseram mit Tankstelle, Werkstatt, Waschplatz	ca. 1.570
031769 0072	Altablagerung Weseram am Friedhof	ca. 1.610

Betroffener Wasserkörper: DEGB_DEBB_HAV_UH_10

4. Entscheidungsgrundlage

Entscheidungsrelevant für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis sind folgende Unterlagen:

- Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme vom 20.02.2024 mit Ergänzung vom 10.05.2024
- Wasserrechtliche Erlaubnis mit der Reg.-Nr. WV-HVI-660-012 vom 16.07.2021, befristet bis 31.12.2023
- Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde vom 18.03.2024
- Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 19.06.2024
- Wasserkörpersteckbrief des Grundwasserkörpers DEGB_DEBB_HAV_UH_10 für den 3. Bewirtschaftungszeitraum der EU-Wasserrahmenrichtlinie (2022 – 2027)

II. **Nebenbestimmungen**

1. Befristung

Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme wird nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG bis zum **31.10.2034** befristet.

2. Vorbehalte

- a) Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt, dass nachträglich Maßnahmen angeordnet werden können (§ 13 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 13 Abs. 2 WHG).
- b) Die Erlaubnis kann ganz oder teilweise widerrufen werden, insbesondere wenn der Inhaber der Erlaubnis den Zweck oder den Umfang der Benutzung ändert oder Nebenbestimmungen nicht erfüllt hat (§ 18 WHG i. V. m. § 29 Abs. 2 Nr. 2 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) und § 49 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

3. Bedingungen

Für die Gewässerbenutzung zur Beregnung der o.g. Fläche b) muss vor Beginn der Flächenumnutzung eine SPA-Verträglichkeitsprüfung vorgelegt werden. Diese muss durch

Die Entnahme zum Zweck der Tanklöschfahrzeuge dient der Gefahrenabwehr und richtet sich nach der Brunnen- und Pumpenleistung. Hierfür kann der Brunnen ganzjährig zur Verfügung gestellt werden.

3. Örtliche Lage der Gewässerbenutzung

Bundesland: Brandenburg

Landkreis: Potsdam-Mittelmark

Gemeinde/Stadt, Adresse: Roskow

Standorte des Brunnens:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten [ETRS/UTM Zone 33N]		Filterkanten	Endteufe
			Ostwert	Nordwert	[m u. GOK]	[m u. GOK]
Weseram	1	264	343326	5846211	25 - 35	36

Standorte der Grundwassermessstellen (z.T. ehemalige Brunnen):

Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten [ETRS/UTM Zone 33N]		Filterkanten	Endteufe
			Ostwert	Nordwert	[m u GOK]	[m u GOK]
Weseram	1	264	343323	5816214	25 - 35	36
Roskow	2	25	344541	5817736	34 - 40	45
Roskow	2	25	344532	5817756	34 - 40	45
Lünow	2	116	342451	5817008	35 - 39	46
Lünow	2	116	342436	5816992	35 - 39	46
Lünow	1	79	341540	5816946	36 - 40	46
Lünow	1	79	341549	5816929	36 - 40	46

Berechnete Flächen:

- Es werden 10 ha westlich der L 91 berechnet. Die Fläche setzt sich zusammen aus den Flurstücken 272, 273, 379 (teilweise) und 380 der Gemarkung Weseram, Flur 1.
- Es werden 5 ha östlich der L 91 berechnet. Die Fläche setzt sich zusammen aus den Flurstücken 264, 265 und 266 der Gemarkung Weseram, Flur 1.

Schutzgebiete: Die Berechnungsfläche a) befindet sich im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Westhavelland. Die Berechnungsflächen a) und b) befinden sich im Vogelschutzgebiet (SPA) „Mittlere Havellniederung“.

Altlastenverdachtsflächen: Im Umkreis des Brunnenstandortes und der Grundwasserförderung existieren mehrere Altablagerungen und eine Altlastenverdachtsfläche:

**Landkreis Potsdam-Mittelmark**

Der Landrat

Untere Wasserbehörde

Dezernat 4 - Bauen, Umwelt und Kataster
Fachdienst 46 – Umwelt

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

vorab per E-Mail
Havelland-agrar eG Weseram
Herrn Marten Woellner
Weseram
Bahnhofstraße 2a
14778 Roskow

Frau Steinmetz

Besucheradresse (**keine Postanschrift!**):
Am Teltowkanal 7; 14513 Teltow
Tel. 03328 318-291; Fax 03328 318-581
wasser@potsdam-mittelmark.deUnser Zeichen 31980-24-85
Datum 23.07.2024

Vorgang

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser für
Beregnungszwecke, Reg.-Nr. WV-HVI-660-012

Gemarkung

Weseram

Flur

1

Flurstück

264

Sehr geehrter Herr Woellner,

bezugnehmend auf Ihren Antrag vom 20.02.2024 ergeht folgende gemäß dem Gesetz zur
Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) und dem Brandenburgischen Wassergesetz
(BbgWG) in ihren gegenwärtig gültigen Fassungen widerrufliche und befristete**wasserrechtliche Erlaubnis mit der Reg.-Nr.: WV-HVI-660-012**Die vorgelegte Fassung folgt der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 16.07.2021, die bis
zum befristet bis zum 31.12.2023 war.**I. Inhaltsbestimmungen****1. Zweck und Dauer der Gewässerbenutzung**Die erlaubte Gewässerbenutzung beinhaltet das Entnehmen von Grundwasser für die
Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen (hier: Spargel) mittels unterirdisch
verlegter Tröpfchenleitungen aus einem bereits bestehenden Brunnen.

Zudem kann eine Grundwasserförderung zur Füllung von Tanklöschfahrzeugen erfolgen.

2. Umfang der GewässerbenutzungDie Entnahme zum Zweck der Bewässerung erfolgt über einen vorhandenen Brunnen aus
dem zweiten Grundwasserleiter mitQ_a 15.000 m³/aQ₃₆₅ 41 m³/dQ₁₅₀ 100 m³/dQ_{dmax} 100 m³/d im Beregnungszeitraum Juni bis Oktober;Die Beregnung erfolgt bedarfsgerecht, d.h. sie variiert je nach Witterungslage innerhalb
der o.g. Entnahmemengen und sollte in den Abend- und Nachtstunden erfolgen, um eine
hohe Verdunstung zu vermeiden.Postanschrift
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Niemöllerstraße 1
14806 Bad BelzigTel.: (033841) – 91 0
Fax: (033841) – 91 444
E-Mail: info@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.deBank MBS Potsdam
BLZ 160 500 00
Konto-Nr. 3502221323
BIC WELADED1PMB
IBAN DE93160500003502221323

UWB**Landkreis Potsdam-Mittelmark**
INTERN

an Buchhaltung
Fachbereich 1
Fachdienst 15

Bearbeiter/in Frau Steinmetz
Fachbereich 4
Fachdienst Untere Wasserbehörde
Telefon 03328 318-291
 23.07.2024

Abgabe eines Vorgangs zur weiteren Bearbeitung

Aktenzeichen: 31980-24-85

Hauptaktenzeichen 37677-2021

Vorgang Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser für
Berechnungszwecke, Reg.-Nr. WV-HVI-660-012

Grundstück

Gemarkung Weseram
Flur 1
Flurstück 264

Antragsteller Havelland-agrar eG Weseram, Bahnhofstraße 2a, 14778 Roskow

Vorläufige Annahmeanordnung

Kassenzeichen	Betrag EUR	Fälligkeit	Haushaltsjahr
35240298-1028	604,00	26.08.2024	2024

Art des Bescheides: Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser für Berechnungszwecke, Reg.-Nr. WV-HVI-660-012;
Buchungstext: Gebühr
Zahlungspflichtiger:

Havelland-agrar eG Weseram
Herrn Marten Woellner
Weseram
Bahnhofstraße 2a
14778 Roskow

Empfänger:

eingegangen am:

Soll übernommen am:

Kämmerei

Gebühr gesamt = 525 € + 230 € = 755 €

2. Gebühr nach Tarifstelle 5.1.2.2

Der zu erhebende Betrag nach Tarifstelle 5.1.2.2 entspricht 80 % der Gebühr 2 (mindestens 184 Euro) und beläuft sich demzufolge auf:

Gebühr = (755 € * 80) / 100 = 604 €

Demzufolge wird eine Gebühr von **604 €** festgesetzt.

Kostenentscheidung

Für die Erstellung der wasserrechtlichen Erlaubnis werden auf der Grundlage der §§ 1, 5, 9 des GebGBbg für öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen erhoben. Die Gebührenbemessung ergibt sich aus der GebOMUGV Anlage 2, Tarifstelle 5.1.2.2 i.V.m. 5.1.1. Die Festsetzung soll zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

Es wird eine Gebühr von **604,00 Euro** festgesetzt. Auslagen sind nicht entstanden.

Die Kosten werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung, § 19 GebGBbg fällig und sind spätestens jedoch bis zum **26. August 2024** auf das unten angegebene Konto der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam unter Verwendung des folgenden Kassenzeichens zu überweisen.

Kassenzeichen 35240298-1028

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark in 14806 Bad Belzig einzulegen.

Freundliche Grüße

im Auftrag

D. Steinmetz



Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat
Untere Wasserbehörde

Dezernat 4 - Bauen, Umwelt und Kataster
Fachdienst 46 – Umwelt

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

vorab per E-Mail
Havelland-agrar eG Weseram
Herrn Marten Woellner
Weseram
Bahnhofstraße 2a
14778 Roskow

Frau Steinmetz

Besucheradresse (**keine Postanschrift!**):
Am Teltowkanal 7; 14513 Teltow
Tel. 03328 318-291; Fax 03328 318-581
mobil 0160-96901238
wasser@potsdam-mittelmark.de

Unser Zeichen 31980-24-85
Datum 23.07.2024

Vorgang	Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser für Beregnungszwecke, Reg.-Nr. WV-HVI-660-012 - Gebührenbescheid
Grundstück	
Gemarkung	Weseram
Flur	1
Flurstück	264

Sehr geehrter Herr Woellner,

für die Prüfung Ihres Antrags und die Erstellung der wasserrechtlichen Erlaubnis (Reg.-Nr. WV-HVI-660-012) vom 23.07.2024 wird auf der Grundlage der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV), Tarifstelle 5.1.2.2 i.V.m. 5.1.1, folgende Gebühr festgesetzt: **604,00 €**.

Begründung:

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zum Zwecke der Grundwasserentnahme für die Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen (hier: Spargel).

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt entsprechend der o. g. Gebührenordnung nach Tarifstelle 5.1.2.2. Hiernach ermittelt sich die Gebühr nach 80 % der zu erhebenden Gebühr gemäß Tarifstelle 5.1.1, beträgt jedoch mindestens 184 Euro.

1. Gebühr nach Tarifstelle 5.1.1

Die Tarifstelle bezieht sich auf Erlaubnisse mit Verfahren nach den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPg). Für die Entnahme von einer Jahresmenge bis zu 100.000 m³ sind nach Tarifstelle 5.1.1 je angefangene 100 m³ 3,50 € zu berechnen.

Die für den Gebührenbescheid zu Grunde liegende jährliche Entnahmemenge beträgt 15.000 m³.

Gebühr 1 = $(15.000 \text{ m}^3 * 3,50 \text{ €}) / (100 \text{ m}^3) = 525 \text{ €}$

Zusätzlich für jedes weitere Jahr der Geltungsdauer der Erlaubnis (hier: 9 Jahre) sind 2,15 % oder mindestens 230 € hinzuzurechnen.

Gebühr 2 = $((525 \text{ €} * 2,15) / 100) * 9 = 101,58 \text{ €}$

Postanschrift
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Tel.: (033841) – 91 0
Fax: (033841) – 91 444
E-Mail: info@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

Bank MBS Potsdam
BLZ 160 500 00
Konto-Nr. 3502221323
BIC WELADED1PMB
IBAN DE93160500003502221323

Steinmetz, Diane

Von: Steinmetz, Diane
Gesendet: Freitag, 19. Juli 2024 07:08
An: 'info@havelland-weseram.de'
Betreff: 31980-24-85 - Entwurf der WRE

Sehr geehrter Herr Wöllner,

mir fehlt weiterhin Ihre Rückmeldung zum Entwurf der wasserrechtlichen Erlaubnis im Aktenzeichen 31980-24-85, die ich Ihnen bereits am 19.06.2024 übermittelt habe. Ich bin heute den gesamten Tag in mehreren Videokonferenzen und daher nicht erreichbar. Ich hoffe jedoch, dass ich spätestens am Montag, 22.07.2024 Ihre schriftliche Nachricht vorfinde, um den Vorgang abschließen zu können.

Freundliche Grüße
im Auftrag

Diane Steinmetz
Sachbearbeiterin Grundwasser



Dezernat 4
Bauen, Umwelt und Kataster
Untere Wasserbehörde
Postanschrift: Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig

Besucheradresse: Am Teltowkanal 7, 14513 Teltow

Telefon: 03328 31 - 8291
Fax: 03328 31 - 8581
E-Mail: wasser@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

ACHTUNG: Es können E-Mails mit max. 10MB empfangen werden! Alternativ nutzen Sie bitte folgenden Link zum Bereitstellen der Anhänge: <https://data.potsdam-mittelmark.de/Start?0>

Im Jahr 2020 wurde bereits schon einmal die Entnahme von Grundwasser für die Beregnung von Spargel für die o.g. Flächen beantragt AZ.:32569-20-85. Die UNB forderte damals eine SPA-Verträglichkeitsprüfung vom Vorhabenträger. Im weiteren Verlauf des Verfahrens einigte sich der Landkreis mit dem Vorhabenträger dahingehend, dass der Beregnung der seit 2010 vorhandenen Spargelflächen westlich der L 91 ohne Verträglichkeitsprüfung zugestimmt wurde. Dem Vorhabenträger wurde jedoch aufgegeben für die Neuanlage der Spargelflächen östlich der L 91 eine SPA-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG einzureichen. Mit Schreiben vom 21.05.2024 zeigte der Vorhabenträger den geplanten Anbau von Spargel östlich der L91 in der Gemarkung Weseram Flur 1, Flurstücke 264-266 an. Die für eine SPA-Prüfung erforderlichen Unterlagen wurden jedoch noch nicht eingereicht und werden von der UNB in einem separaten Verfahren AZ.:34894-24-82 nachgefordert.

4. Entscheidung

Die UNB hat keine Bedenken gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die bestehenden Spargelflächen westlich der L91 (in den Antragsunterlagen rot markierte Fläche). Über die Grundwasserentnahme für die Beregnung der Neuanlage der Spargelfläche östlich der L91 (in den Antragsunterlagen grün markierten Fläche) kann erst nach erfolgter SPA-Verträglichkeitsprüfung entschieden werden.

Freundliche Grüße

im Auftrag

Scharbert

UNB

Landkreis Potsdam-Mittelmark
INTERN

an Frau Steinmetz
Dezernat UWB
Fachdienst

Bearbeiter/in Frau Scharbert
Dezernat 4
Fachdienst Umwelt
Telefon 03328 318-571
19.06.2024

Hauptaktenzeichen **31980-2024**unser Az.: **31981-24-82**

Stellungnahme des FD Umwelt – Untere Naturschutzbehörde

Vorgang Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser für Beregnungszwecke
Grundstück hier: Naturschutzfachliche Stellungnahme
Gemarkung Weseram
Flur 1
Flurstück 264
Antragsteller Havelland-agrar eG Weseram, Bahnhofstraße 2a, 14778 Roskow

1. Vorbemerkungen

Der Antragsteller beabsichtigt eine Grundwasserentnahme von 15.000 m³ zur Bewässerung von Spargel derzeit (10 ha) in der Gemarkung Weseram, Flur 1, westlich der L 91 in den Antragsunterlagen mit rot markierte Fläche. Da hier bereits seit 2010 Spargel angebaut wird plant der Antragsteller auf der anderen Seite der L 91 (östlich) in den Antragsunterlagen mit grün markierte Fläche eine neue Spargelfläche (5 ha) anzulegen.

2. Bewertung des Gebietes

Sowohl die derzeit bewirtschafteten Flächen als auch die künftig geplanten Spargelanbauflächen, für welche die Beregnung beantragt wurde, liegen im Vogelschutzgebiet (SPA) „Mittlere Havelniederung“. In diesem Gebiet gilt gem. § 33 Abs. 1 BNatSchG ein Verschlechterungsgebot. Die aktuellen Spargelanbauflächen (westlich der L 91) befinden sich zudem im LSG „Westhavelland“. Der Wechsel von Ackerbewirtschaftung mit Fruchtfolgegewechsel hin zur Dauerkultur Spargel stellt eine Änderung der Nutzungsart und damit einen Eingriff im Sinne des § 14(1) BNatSchG dar. Eingriffe sind zu vermeiden oder vollständig zu kompensieren.

3. Bewertung des Vorhabens

Die Grundwasserentnahme erfolgt aus dem zweiten Grundwasserleiter, welcher ausreichend geschützt ist, so dass eine hydraulische Verbindung zum ersten Grundwasserleiter nicht erwartet wird. Der durchgeführte Pumpversuch zeigte, dass sich der Grundwasserstand schnell wieder reguliert und nach Abschalten der Pumpen seinen Ausgangszustand erreicht. Demzufolge sind keine Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels zu befürchten, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Von: Diane Steinmetz
An: info@havelland-weseram.de
Datum: 19.06.2024 13:27
Betreff: 31980-24-85 - WV-HVI-660-012-Entwurf
Anlagen: WV-HVI-660-012_Entwurf.pdf

Sehr geehrter Herr Woellner,

anbei erhalten Sie die Entwurfsfassung der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis für den Standort Weseram, Flur 1, Flurstück 264. Da Ihnen hiermit die Erlaubnis in Aussicht gestellt wird, wird der Beginn der Beregnung bereits geduldet, sofern die Auflagen bereits eingehalten werden.

Bitte schauen Sie sich den Entwurf an. Ich habe einige Stellen farblich hinterlegt. Hier benötige ich z.T. noch Ihre Rückmeldung, die ich einarbeiten muss. Es fehlt mir z.B. die tägliche Entnahmemenge. Welche Menge wird am Tag im Maximum benötigt und wie viele Stunden am Tag wird der Brunnen betrieben?

Ich habe die Brunnen und Grundwassermessstellen aus den Gemarkungen Roskow und Lünow mit in das Wasserrecht aufgenommen. Hier war die Problematik, dass die Brunnen/Grundwassermessstellen in anderen Wasserrechten für Hr. Thiermann enthalten waren, welche nun abgelaufen sind. Bitte geben Sie mir an, ob es inzwischen eine Einigung gab, da sich die Brunnen/Grundwassermessstellen ja auf Ihren Grundstücken befinden.

Wurden die offenen GWM in der Zwischenzeit gesichert?

Die fehlenden Filterkanten und Endteufen finde ich hoffentlich in der Aktenlage und werde dies noch nach meinem Urlaub (vom 20.06. bis 05.07.) in der endgültigen Version ergänzen.

Die zur Beregnung vorgesehenen Flächen habe ich in das Wasserrecht aufgenommen. Bitte geben Sie mir einen Hinweis, ob ich an dieser Stelle die Flurstücke richtig erfasst habe.

In den Auflagen habe ich die Punkte 4 f) und g) noch offen gelassen. Wie oft ist eine Messung der Wasserstände Ihrerseits möglich? Ich würde einen ganzjährigen 14-tägigen Messrhythmus vorschlagen und die beiden Auflagen in einem Punkt zusammenfassen.

In der Auflage 4h) habe ich die Analytik einmalig im Jahr 2024 um altlastenrelevante Parameter ergänzt. Bitte beachten Sie dies, wenn Sie die Analytik beauftragen.

Sollten Sie Änderungsvorschläge haben, können wir dies nach dem 08.07.2024 besprechen. Bis dahin hätte ich auch gerne Ihre Rückmeldung zu dem Wasserrecht, um dies dann schnell abzuschließen.

Zu dem Verfahren der SPA-Verträglichkeit erhalten Sie ein gesondertes Schreiben durch die untere Naturschutzbehörde.

Freundliche Grüße
im Auftrag

Diane Steinmetz

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Dezernat 4 - Bauen, Umwelt, Kataster
Untere Wasserbehörde

Telefon: 03328 31 - 8291
Fax: 03328 31 - 8581
E-Mail: wasser@potsdam-mittelmark.de

Postanschrift: Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig
Besucheradresse: Am Teltowkanal 7, 14513 Teltow

Freundliche Grüße

im Auftrag

D. Steinmetz

Anlage

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um sicherzustellen, dass nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit verhütet oder ausgeglichen werden und die der Gewässerbenutzung dienenden Anlagen nach den jeweils hierfür in Betracht kommenden Regeln der Technik errichtet, betrieben, unterhalten und nach Einstellung der Gewässerbenutzung beseitigt werden.

Die Nebenbestimmungen sind, auch soweit Ermessen eingeräumt ist, im öffentlichen Interesse gerechtfertigt. Nach Abwägung Ihrer Interessen gegenüber den Interessen der Allgemeinheit am Gemeingut Wasser sind die Nebenbestimmungen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt.

Durch das angezeigte Vorhaben werden zum Zeitpunkt der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis und unter Beachtung der Auflagen keine Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere keine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung, erwartet. Somit sind Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 29 Abs. 1 BbgWG nicht erkennbar.

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen, Standortgegebenheiten und unter Einhaltung der wasserrechtlichen Erlaubnis, die dem Besorgnisgrundsatz des Wasserhaushalts Rechnung trägt, liegt kein Versagungsgrund vor und die wasserrechtliche Erlaubnis konnte erteilt werden.

Befristung

Die wasserrechtliche Erlaubnis ist aus Vorsorgegründen zu befristen. Eine Neubewertung der natürlichen Standortfaktoren (Grundwasserneubildungsrate und Grundwasserstände) und des Wasserbedarfs sollte erfolgen. Nachteilige Beeinträchtigungen auf den Wasserhaushalt und weitere Schutzgüter sind dadurch ebenfalls auszuschließen. Eine Verschlechterung des Grundwasserkörpers bezüglich des mengenmäßigen und chemischen Zustands soll durch das festgelegte Monitoring rechtzeitig erkannt werden.

Hinweise:

Kapitel III enthält Hinweise auf unmittelbar geltendes Recht und ist nicht abschließend.

V. Kostenentscheidung

Gemäß § 1 Abs. 3 und § 15 Abs. 1 Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) sind Gebühren und Auslagen zusammen mit der Sachentscheidung zu erheben. Gebühren sind nach § 1 Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV) zu bestimmen.

Für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis wird eine Gebühr mit einem in der Anlage beigefügten Gebührenbescheid erhoben. Die Kosten des Verfahrens trägt der Erlaubnisinhaber.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark in 14806 Bad Belzig einzulegen.

Die Zuständigkeit zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis liegt bei der unteren Wasserbehörde (§ 126 Abs. 1 BbgWG). Nach § 124 Abs. 2 BbgWG ist der Landkreis die untere Wasserbehörde. Das Vorhaben befindet sich auf dem Gebiet des Landkreises Potsdam-Mittelmark. Somit ist die örtliche, sachliche und instanzielle Zuständigkeit des Landkreises Potsdam-Mittelmark gegeben.

3. Rechtliche Würdigung

Das Entnehmen von Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG.

Nebenbestimmungen:

Das Kapitel II der Erlaubnis enthält Nebenbestimmungen gemäß § 13 WHG. Die möglichen Nebenbestimmungen ergeben sich aus § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i. V. m. § 36 Abs. 2 VwVfG und können Befristungen, Bedingungen und Auflagen darstellen. Die Vorbehalte des Widerrufs und der Beifügung von Inhalts- und Nebenbestimmungen ergeben sich aus den §§ 13 und 18 WHG und stellen gesetzliche Beschränkungen dar. Sie sind erforderlich, um sicherzustellen, dass nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit verhütet oder ausgeglichen werden.

Es waren Vorbehalte für das Festlegen nachträglicher Benutzungsbedingungen und Auflagen aufzunehmen, um zu einem späteren Zeitpunkt Maßnahmen, die sich infolge der Gewässerbenutzung zur Abwehr möglicher Gefahren für das Wohl der Allgemeinheit als notwendig erweisen könnten, zu fordern (§ 13 Abs. 1 WHG und § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG).

Besondere Nebenbestimmungen:

Zur Bedingung 3):

Die Fläche b) soll erst als Spargelfläche hergerichtet werden. Der Wechsel von bisheriger Ackerbewirtschaftung mit Fruchtfolgegewechsel hin zur Dauerkultur Spargel stellt eine Änderung der Nutzungsart und damit einen Eingriff im Sinne des § 14(1) BNatSchG dar. Für die Neuanlage der Spargelflächen östlich der L 91 ist daher eine SPA-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG einzureichen. Diese muss durch die UNB positiv bewertet und bestätigt werden. Sofern dies nicht erfolgt, stehen die Belange der UNB denen der UWB entgegen. Die Gewässerbenutzung darf nur für eine rechtmäßig hergestellte Spargelfläche erfolgen.

Zur Auflage 4 h):

In der Nähe der geplanten Grundwasserentnahme existieren mehrere Altablagerungen und eine Altlastenverdachtsfläche, die im Altlastenkataster des Landkreises Potsdam-Mittelmark erfasst sind. Diese können ggf. Quellen für Grundwasserbelastungen darstellen. Um die Grundwasserbeschaffenheit zu beobachten und auszuschließen, dass ggf. Kontaminationen mobilisiert und zur Beregnung genutzt werden, wird die Analytik im Jahr 2024 um die altlastenrelevanten Parameter ergänzt.

Die wasserrechtliche Erlaubnis enthält somit standortbezogen notwendige Nebenbestimmungen unter Beachtung der § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i. V. m. § 36 VwVfG, die bei der Durchführung der Erdaufschlüsse und Gewässerbenutzungen zu beachten sind.

Wassers sicherzustellen. Die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes muss erhalten bleiben.

- l) Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG).
- m) Zur Reinhaltung des Grundwassers ist der § 48 Abs. 2 WHG zu beachten.
- n) Durch Eigenkontrolle festgestellte Abweichungen der Grundwasserstände oder in der Grundwasserbeschaffenheit, die sich deutlich von den Normalzuständen und natürlichen Schwankungen oder zu erwartenden Entwicklungen unterscheiden, sind der unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- o) Arbeiten an dem Brunnen sowie den Grundwassermessstellen (z.B. Instandhaltung, Wartung Sanierung) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Werden bei diesen Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht, sind die Arbeiten einen Monat vor Beginn der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
- p) Bei dauerhafter Stilllegung des Brunnens bzw. der Grundwassermessstellen (Einstellung der Grundwasserentnahme), sind diese nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (u. a. DVGW-Arbeitsblatt W 135) zurückzubauen. Der Rückbau ist einen Monat vor Beginn der Arbeiten schriftlich bei der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen. Mit der Anzeige ist die Rückbaukonzeption vorzulegen. Nach Abschluss der Arbeiten sind ebenfalls die Rückbauprotokolle unaufgefordert der zuständigen Wasserbehörde zu übergeben.
- q) Rechtsnachfolge: Jeder Eigentums- und Besitzerwechsel im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis ist der unteren Wasserbehörde schriftlich mitzuteilen.

IV. Begründung

1. Sachverhaltsdarstellung

Die Firma Havelland-agrar eG Weseram beantragte die Entnahme von Grundwasser für die Beregnung landwirtschaftlicher Kulturen (hier: Spargel) über einen bestehenden Brunnen. Es ist vorgesehen eine Gesamtfläche von a) ca. 10 ha und später 5 ha (Fläche b)) während der Monate Juni bis Oktober zu beregnen. Die täglich maximal benötigte Wassermenge beträgt 100 m³, die Gesamtentnahmemenge beläuft sich auf 15.000 m³/a. Die Beregnung soll mittels unterirdisch verlegter Tröpfchenberegnung erfolgen.

Dieser Antrag bildet mit den unter Punkt I.4 genannten entscheidungsrelevanten Unterlagen die Grundlage der vorliegenden wasserrechtlichen Erlaubnis.

2. Ermächtigungsgrundlage

Gemäß § 100 Abs. 1 WHG ist es die Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Die zuständige Behörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen sicherzustellen.

31. Dezember für das zurückliegende Berechnungsjahr in digitaler Form zu übermitteln.

III. Hinweise

- a) Die erlaubte Gewässerbenutzung ist gemäß § 40 ff BbgWG entgeltpflichtig. Der Gewässerbenutzer hat in einer Erklärung die zur Festsetzung des Wassernutzungsentgeltes erforderlichen Angaben zu machen und die dazugehörigen Unterlagen bis zum **31. März** des Folgejahres beim Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU Brandenburg) vorzulegen.
- b) Die vorliegende wasserrechtliche Erlaubnis ist gem. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BbgWaBuV wasserbuchpflichtig und wird nach Erlangung der Bestandskraft in das elektronische Wasserbuch eingetragen. Hierüber werden Sie gesondert informiert.
- c) Die genehmigte örtliche Lage, die Art, der Zweck und der Umfang der Gewässerbenutzung sind einzuhalten. Beabsichtigte Änderungen sind unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen.
- d) Der Gewässerbenutzer ist verpflichtet, seine wasserwirtschaftlichen Anlagen (hier: Brunnen und Grundwassermessstellen) ordnungsgemäß instand zu halten, nach Betriebs- und Bedienungsanleitungen zu betreiben und ihre ständige Funktionsfähigkeit zu gewährleisten. Des Weiteren haben der Betrieb und die Instandhaltung der Anlagen so zu erfolgen, dass schädliche Verunreinigungen des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen sind.
- e) Die wasserrechtliche Erlaubnis gilt nur für die o.g. Tatbestände. Ergeben sich Änderungen zur erteilten Erlaubnis, muss, sobald diese erkennbar sind, bei der unteren Wasserbehörde eine Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis beantragt werden.
- f) Diese wasserrechtliche Erlaubnis ergeht unabhängig von Rechten Dritter (§ 28 BbgWG) und befreit nicht von der Haftung für die Gewässerveränderung (§§ 89 und 90 WHG).
- g) Die wasserrechtliche Erlaubnis gibt kein Recht auf Zufluss von Wasser bestimmter Menge und Beschaffenheit (§ 10 Abs. 2 WHG).
- h) Die Erteilung dieser Erlaubnis entbindet nicht von der Erfüllung der sich aus anderen Rechtsvorschriften ableitenden Pflichten, die sich unter Umständen im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahme ergeben können.
- i) Den Bediensteten der zuständigen Wasserbehörde ist das Betreten des Grundstückes zur Überprüfung zu gestatten (§ 101 WHG).
- j) Die ständige Kontrolle der in dieser wasserrechtlichen Erlaubnis erteilten Auflagen und Bedingungen obliegt dem Gewässerbenutzer.
- k) Die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 Abs. 1 WHG sind zu beachten. Dazu ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des

die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark (UNB) positiv bewertet und bestätigt werden.

4. Auflagen

- a) Der Brunnen muss, z.B. zum Schutz vor Überfahren durch landwirtschaftliche Maschinen, gesichert werden. Der Brunnen sowie zugehörige Anlagenteile sind gegen unbefugte Zugriffe zu sichern. Die Sicherungsmaßnahmen sind der unteren Wasserbehörde (UWB) nachzuweisen.
- b) Der Anlage innerhalb des Bewässerungssystems dürfen keine chemischen Substanzen zugesetzt werden.
- c) Die Entnahmemenge an Grundwasser ist an dem Brunnen durch geeignete funktionsfähige Messgeräte (z.B. Wasserzähler, magnetisch-induktive Durchflussmesser) zu überwachen und als Wochensummen in einem Betriebstagebuch zu erfassen.
- d) Es ist sicherzustellen, dass die Messgeräte zur Überwachung der Entnahmemengen geeicht sind. Diese sind regelmäßig, spätestens jedoch nach 5 Jahren durch eine Fachkraft auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Die Dokumentation der Überprüfung der Messgeräte ist im Betriebstagebuch aufzunehmen.
- e) Die Beregnung der Flächen ist einzustellen, wenn die Wetterlage sie nicht mehr erfordert. Die Beregnungszeit und -technologie muss eine sparsame Verwendung des Wassers gewährleisten.
- f) Die Messung der Grundwasserstände ist während der Beregnungsphase wöchentlich an den o.g. Brunnen und Grundwassermessstellen durchzuführen und zu dokumentieren.
- g) Außerhalb der Beregnungsphase ist der Grundwasserstand an den o.g. Brunnen und Grundwassermessstellen einmal monatlich zu erfassen.
- h) Am Förderbrunnen ist einmal jährlich innerhalb der Beregnungsperiode von einem akkreditierten Labor eine Grundwasserprobe zu entnehmen und der Wasserstand im Brunnen zu messen. Das geförderte Grundwasser ist anschließend von einem akkreditierten Labor auf die genetischen Hauptparameter (Cl^- , SO_4^{2-} , HCO_3^- , Bor, K^+ , Na^+ , Mg^{2+} , Ca^{2+} , NH_4^+ , NO_3^- , PO_4^{3-} , Eisen gelöst, Eisen gesamt, Mangan gelöst, Mangan gesamt), DOC, Temperatur, Leitfähigkeit, pH-Wert zu analysieren. Zusätzlich sind einmalig im Jahr 2024 auch die Parameter MKW, BTEX, PAK, LCKW zu analysieren.

Während der Grundwasserprobenahme sind die Grundsätze des DVGW-Arbeitsblatts W 112 zu beachten.
- i) Die Befüllung von Tanklöschfahrzeugen zur Gefahrenabwehr ist mit Datum und Volumen zu dokumentieren.
- j) Die Mess- und Analyseergebnisse gemäß der Punkte II.4.c), f) bis i) (Fördermengen, Grundwasserstände, Beschaffenheitsdaten, Löschwassernutzung) sind der unteren Wasserbehörde jeweils bis zum

Registrier-Nr.	Bezeichnung	Entfernung [in m]
031769 0003	Altablagerung Fischteich Roskow	ca. 530
031769 0071	Altablagerung Kurze Mathen/ Bahndamm Weseram	ca. 800
031769 0073	Altablagerung Lehmgrube Roskow	ca. 1.250
031769 0074	Kanalteil Roskow (Altablagerung)	ca. 1.380
031769 0218	ehem. LPG (P) Weseram mit Tankstelle, Werkstatt, Waschplatz	ca. 1.570
031769 0072	Altablagerung Weseram am Friedhof	ca. 1.610

Betroffener Wasserkörper: DEGB_DEBB_HAV_UH_10

4. Entscheidungsgrundlage

Entscheidungsrelevant für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis sind folgende Unterlagen:

- Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme vom 20.02.2024 mit Ergänzung vom 10.05.2024
- Wasserrechtliche Erlaubnis mit der Reg.-Nr. WV-HVI-660-012 vom 16.07.2021, befristet bis 31.12.2023
- Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde vom 18.03.2024
- Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 19.06.2024
- Wasserkörpersteckbrief des Grundwasserkörpers DEGB_DEBB_HAV_UH_10 für den 3. Bewirtschaftungszeitraum der EU-Wasserrahmenrichtlinie (2022 – 2027)

II. **Nebenbestimmungen**

1. Befristung

Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme wird nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG bis zum **31.10.2034** befristet.

2. Vorbehalte

- a) Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt, dass nachträglich Maßnahmen angeordnet werden können (§ 13 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 13 Abs. 2 WHG).
- b) Die Erlaubnis kann ganz oder teilweise widerrufen werden, insbesondere wenn der Inhaber der Erlaubnis den Zweck oder den Umfang der Benutzung ändert oder Nebenbestimmungen nicht erfüllt hat (§ 18 WHG i. V. m. § 29 Abs. 2 Nr. 2 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) und § 49 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

3. Bedingungen

Für die Gewässerbenutzung zur Beregnung der o.g. Fläche b) muss vor Beginn der Flächenumnutzung eine SPA-Verträglichkeitsprüfung vorgelegt werden. Diese muss durch

Die Entnahme zum Zweck der Tanklöschfahrzeuge dient der Gefahrenabwehr und richtet sich nach der Brunnen- und Pumpenleistung. Hierfür kann der Brunnen ganzjährig zur Verfügung gestellt werden.

3. Örtliche Lage der Gewässerbenutzung

Bundesland: Brandenburg

Landkreis: Potsdam-Mittelmark

Gemeinde/Stadt, Adresse: Roskow

Standorte des Brunnens:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten [ETRS/UTM Zone 33N]		Filterkanten	Endteufe
			Ostwert	Nordwert	[m u. GOK]	[m u. GOK]
Weseram	1	264	343326	5846211	25 - 35	36

Standorte der Grundwassermessstellen (z.T. ehemalige Brunnen):

Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten [ETRS/UTM Zone 33N]		Filterkanten	Endteufe
			Ostwert	Nordwert	[m u GOK]	[m u GOK]
Weseram	1	264	343323	5816214	25 - 35	36
Roskow	2	25	344541	5817736	34 - 40	45
Roskow	2	25	344532	5817756	34 - 40	45
Lünow	2	116	342451	5817008	35 - 39	46
Lünow	2	116	342436	5816992	35 - 39	46
Lünow	1	79	341540	5816946	36 - 40	46
Lünow	1	79	341549	5816929	36 - 40	46

Berechnete Flächen:

- Es werden 10 ha westlich der L 91 berechnet. Die Fläche setzt sich zusammen aus den Flurstücken 272, 273, 379 (teilweise) und 380 der Gemarkung Weseram, Flur 1.
- Es werden 5 ha östlich der L 91 berechnet. Die Fläche setzt sich zusammen aus den Flurstücken 264, 265 und 266 der Gemarkung Weseram, Flur 1.

Schutzgebiete: Die Berechnungsfläche a) befindet sich im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Westhavelland. Die Berechnungsflächen a) und b) befinden sich im Vogelschutzgebiet (SPA) „Mittlere Havellniederung“.

Altlastenverdachtsflächen: Im Umkreis des Brunnenstandortes und der Grundwasserförderung existieren mehrere Altablagerungen und eine Altlastenverdachtsfläche:



Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat
Untere Wasserbehörde

Dezernat 4 - Bauen, Umwelt und Kataster
Fachdienst 46 – Umwelt

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

vorab per E-Mail
Havelland-agrar eG Weseram
Herrn Marten Woellner
Weseram
Bahnhofstraße 2a
14778 Roskow

Frau Steinmetz

Besucheradresse (**keine Postanschrift!**):
Am Teltowkanal 7; 14513 Teltow
Tel. 03328 318-291; Fax 03328 318-581
wasser@potsdam-mittelmark.de

Unser Zeichen 31980-24-85
Datum 23.07.2024

Vorgang Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser für Beregnungszwecke, Reg.-Nr. WV-HVI-660-012
Gemarkung Weseram
Flur 1
Flurstück 264

Sehr geehrter Herr Woellner,

bezugnehmend auf Ihren Antrag vom 20.02.2024 ergeht folgende gemäß dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) und dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) in ihren gegenwärtig gültigen Fassungen widerrufliche und befristete

wasserrechtliche Erlaubnis mit der Reg.-Nr.: WV-HVI-660-012

Die vorgelegte Fassung folgt der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 16.07.2021, die bis zum befristet bis zum 31.12.2023 war.

I. Inhaltsbestimmungen

1. Zweck und Dauer der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung beinhaltet das Entnehmen von Grundwasser für die Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen (hier: Spargel) mittels unterirdisch verlegter Tröpfchenleitungen aus einem bereits bestehenden Brunnen.

Zudem kann eine Grundwasserförderung zur Füllung von Tanklöschfahrzeugen erfolgen.

2. Umfang der Gewässerbenutzung

Die Entnahme zum Zweck der Bewässerung erfolgt über einen vorhandenen Brunnen aus dem zweiten Grundwasserleiter mit

Q_a 15.000 m³/a

Q₃₆₅ 41 m³/d

Q₁₅₀ 100 m³/d

Q_{dmax} 100 m³/d im Beregnungszeitraum Juni bis Oktober;

Die Beregnung erfolgt bedarfsgerecht, d.h. sie variiert je nach Witterungslage innerhalb der o.g. Entnahmemengen und sollte in den Abend- und Nachtstunden erfolgen, um eine hohe Verdunstung zu vermeiden.

Postanschrift
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Tel.: (033841) – 91 0
Fax: (033841) – 91 444
E-Mail: info@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

Bank MBS Potsdam
BLZ 160 500 00
Konto-Nr. 3502221323
BIC WELADED1PMB
IBAN DE93160500003502221323

Sehr geehrter Herr Lehmann,

ich bestätige Ihnen den Erhalt Ihres Schreibens im Anhang der Mail vom 14.05.2024. Ich füge Ihr Schreiben dem Aktenzeichen bei und werde die abschließende Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde erbitten.
Sobald diese vorliegt, informiere ich Sie über den Sachstand.

Freundliche Grüße
im Auftrag

Diane Steinmetz

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Dezernat 4 - Bauen, Umwelt, Kataster
Untere Wasserbehörde

Telefon: 03328 31 - 8291
Fax: 03328 31 - 8581
E-Mail: wasser@potsdam-mittelmark.de

Postanschrift: Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig
Besucheradresse: Am Teltowkanal 7, 14513 Teltow

>>> "A. Lehmann" <a.lehmann@havelland-weseram.de> 14.05.2024 15:19 >>>
Sehr geehrte Frau Steinmetz,

im Anhang der Nachtrag auf die wasserrechtliche Genehmigung.
Wir freuen uns auf eine Rückantwort.

Haben Sie eine schöne Woche und schöne Pfingsten.

Mit freundlichen Grüßen,

A. Lehmann
Assistentin Geschäftsführung

[logo-ohne-anschrift]

Havelland-agrar eG Weseram
Bahnhofstraße 2a, 14778 Roskow<x-apple-data-detectors://0/0>
Tel.: 033831 - 30 22 7<tel:033831/30227>
Fax: 033831 - 30 00 4<tel:033831/30004>
E-Mail:
a.lehmann@havelland-weseram.de<mailto:m.woellner@havelland-weseram.de>
E-Mail: info@havelland-weseram.de<mailto:info@havelland-weseram.de>
Web: www.havelland-weseram.de<<http://www.havelland-weseram.de/>>

Steuernummer 048/135/00 421<tel:048/135/00%20421> Amtsgericht Potsdam GnR 113P<x-apple-data-detectors://4/>
Vorstand: M.Woellner, St. Peters

Von: Diane Steinmetz
An: A.Lehmann
Datum: 03.06.2024 14:45
Betreff: AW: Antw: Nachtrag wasserrechtliche Genehmigung

Sehr geehrter Herr Lehmann,

ich habe in meiner Telefonliste sechs Anrufe von Ihnen am 23.05.2024 verzeichnet. Leider bin ich ab dem 22.05.2024 ausgefallen und erst heute wieder im Dienst.

Ich hatte keine Beanstandungen zu Ihrem Schreiben. Für mich ist es eindeutig erklärt. Ich habe inzwischen allerdings auch eine Reaktion von der Thiermann-Gruppe bzgl der Brunnen aus den abgelaufenen Wasserrechten WV-HVI-540-003 und WV-HVI-360-001 erhalten. Es wird erklärt, dass Sie sich in gegenseitigen Verhandlungen befinden und evtl ein erneuter Pachtvertrag ab 2029 in Frage steht somit auch die Brunnen nur verplombt werden sollen. Auch die Thiermann-Gruppe will die Verplombung beauftragen. Vllt sollten Sie sich dazu verständigen und mir nach Abschluss der Arbeiten den Nachweis erbringen.

Freundliche Grüße
im Auftrag

Diane Steinmetz

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Dezernat 4 - Bauen, Umwelt, Kataster
Untere Wasserbehörde

Telefon: 03328 31 - 8291
Fax: 03328 31 - 8581
E-Mail: wasser@potsdam-mittelmark.de

Postanschrift: Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig
Besucheradresse: Am Teltowkanal 7, 14513 Teltow

>>> "A. Lehmann" <a.lehmann@havelland-weseram.de> 23.05.2024 11:04 >>>
Sehr geehrte Frau Steinmetz,

ich habe Sie heute versucht mehrmals telefonisch zu kontaktieren leider habe ich Sie nicht bekommen.
Nun mein Anliegen auf dem schriftlichen Wege ich wollte bloß nochmal von Ihnen wissen, ob das Schreiben so in Ordnung war wie wir Ihnen das zukommen lassen haben ?
Das war für uns nochmal ganz wichtig zu wissen.
Vielleicht können Sie mir hierzu eine kurze Rückmeldung geben.

Ich bedanke mich
A.Lehmann

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Diane Steinmetz <Diane.Steinmetz@potsdam-mittelmark.de>
Gesendet: Dienstag, 21. Mai 2024 10:33
An: A. Lehmann <a.lehmann@havelland-weseram.de>
Betreff: Antw: Nachtrag wasserrechtliche Genehmigung



Von: Diane Steinmetz
An: A.Lehmann
Datum: 21.05.2024 10:32
Betreff: Antw: Nachtrag wasserrechtliche Genehmigung

Sehr geehrter Herr Lehmann,

ich bestätige Ihnen den Erhalt Ihres Schreibens im Anhang der Mail vom 14.05.2024. Ich füge Ihr Schreiben dem Aktenzeichen bei und werde die abschließende Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde erbitten. Sobald diese vorliegt, informiere ich Sie über den Sachstand.

Freundliche Grüße
im Auftrag

Diane Steinmetz

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Dezernat 4 - Bauen, Umwelt, Kataster
Untere Wasserbehörde

Telefon: 03328 31 - 8291
Fax: 03328 31 - 8581
E-Mail: wasser@potsdam-mittelmark.de

Postanschrift: Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig
Besucheradresse: Am Teltowkanal 7, 14513 Teltow

>>> "A. Lehmann" <a.lehmann@havelland-weseram.de> 14.05.2024 15:19 >>>
Sehr geehrte Frau Steinmetz,

im Anhang der Nachtrag auf die wasserrechtliche Genehmigung.
Wir freuen uns auf eine Rückantwort.

Haben Sie eine schöne Woche und schöne Pfingsten.

Mit freundlichen Grüßen,

A.Lehmann
Assistentin Geschäftsführung

[logo-ohne-anschrift]

Havelland-agrar eG Weseram
Bahnhofstraße 2a, 14778 Roskow<x-apple-data-detectors://0/0>
Tel.: 033831 - 30 22 7<tel:033831/30227>
Fax: 033831 - 30 00 4<tel:033831/30004>
E-Mail: a.lehmann@havelland-weseram.de<mailto:m.woellner@havelland-weseram.de>
E-Mail: info@havelland-weseram.de<mailto:info@havelland-weseram.de>
Web: www.havelland-weseram.de<http://www.havelland-weseram.de/>

Steuernummer 048/135/00 421<tel:048/135/00%20421>
Amtsgericht Potsdam GnR 113P<x-apple-data-detectors://4/>
Vorstand: M.Woellner, St. Peters

Steuernummer 048/135/00 421<tel:048/135/00%20421>
Amtsgericht Potsdam GnR 113P<x-apple-data-detectors://4/>
Vorstand: M.Woellner, St. Peters

Von: Diane Steinmetz
An: Babet Scharbert
Datum: 21.05.2024 10:30
Betreff: Wtrlt: Nachtrag wasserrechtliche Genehmigung
Anlagen: Ergänzung Nachtrag wasserrechtliche Genehmigung.pdf

Sehr geehrte Frau Scharbert,

Sie wurden bereits im Aktenzeichen 31980-24-85 beteiligt und Ihre Stellungnahme steht noch aus. Zwischenzeitlich hatten wir einen Vor-Ort-Termin am 06.05.2024 mit Herrn Wöllner. Bezüglich der dortigen Absprache sind nun die ergänzenden Informationen bei mir eingegangen, die ich Ihnen hiermit weiterleite und dem Aktenzeichen zufügen werde. Bitte reichen Sie Ihre Stellungnahme zeitnah ein, damit die wasserrechtliche Erlaubnis wie besprochen erteilt werden kann.

Freundliche Grüße
im Auftrag

Diane Steinmetz

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Dezernat 4 - Bauen, Umwelt, Kataster
Untere Wasserbehörde

Telefon: 03328 31 - 8291
Fax: 03328 31 - 8581
E-Mail: wasser@potsdam-mittelmark.de

Postanschrift: Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig
Besucheradresse: Am Teltowkanal 7, 14513 Teltow

>>> "A. Lehmann" <a.lehmann@havelland-weseram.de> 14.05.2024 15:19 >>>
Sehr geehrte Frau Steinmetz,

im Anhang der Nachtrag auf die wasserrechtliche Genehmigung.
Wir freuen uns auf eine Rückantwort.

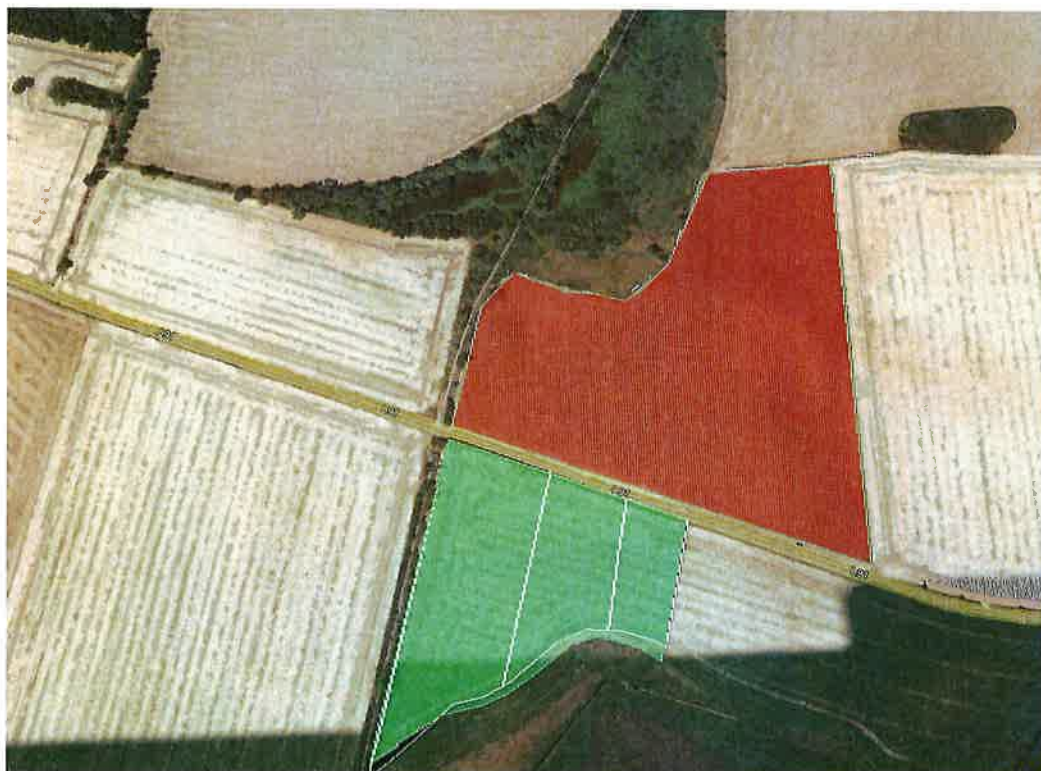
Haben Sie eine schöne Woche und schöne Pfingsten.

Mit freundlichen Grüßen,

A. Lehmann
Assistentin Geschäftsführung

[logo-ohne-anschrift]

Havelland-agrar eG Weseram
Bahnhofstraße 2a, 14778 Roskow<x-apple-data-detectors://0/0>
Tel.: 033831 - 30 22 7<tel:033831/30227>
Fax: 033831 - 30 00 4<tel:033831/30004>
E-Mail: a.lehmann@havelland-weseram.de<mailto:m.woellner@havelland-weseram.de>
E-Mail: info@havelland-weseram.de<mailto:info@havelland-weseram.de>
Web: www.havelland-weseram.de<http://www.havelland-weseram.de/>



[Handwritten signature]

Des Weiteren möchte ich die Gelegenheit nutzen um auf ihr Schreiben vom 24.04.2024 zu antworten.

Die Brunnen mit der Wasserrechtlichen Erlaubnis WV-HVI-540-003 und WV-HVI-360-001 liegen auf unsere Eigentumsflächen. Wir werden die Brunnen Sachgerecht verschließen lassen, sodass wir unserer Verkehrssicherungspflicht als Eigentümer nachkommen. Vorab möchte ich Sie darüber informieren, dass wir diese Brunnen vorerst als zusätzliche Grundwasser- Messtellen für unseren beantragten Brunnen mit der wasserrechtlichen Genehmigung WV-HVI-660-012, nutzen wollen.

Sie werden in nächster Zeit von uns ein überarbeitetes Neues Bewässerungskonzept für die oben genannten Brunnen erhalten.

Mit freundlichen Grüßen



Marten Woellner
Vorstandsvorsitzender

- Anlage Skizze Berechnungs-Flächen



Havelland-agrar eG Weseram • Bahnhofstr. 2a • 14778 Roskow OT Weseram

Landkreis PM
Untere Wasserbehörde
z.Hd Frau Steinmetz
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Havelland-agrar eG Weseram
Bahnhofstr. 2a
14778 Roskow OT Weseram

Tel: 033831 - 30 22 7
Fax: 033831 - 30 00 4

Email: info@havelland-weseram.de

10.05.2024

Ergänzung zum Antrag der wasserrechtlichen Erlaubnis vom
20.02.2024

Sehr geehrte Frau Steinmetz,

ich möchte Bezug nehmen auf unser Schreiben vom 20.02.24 um im
Antrag folgende Ergänzungen einpflegen zu können.

Die Spargelanlage befindet sich in der Gemarkung Weseram und umfasst eine Fläche von ca. 10 ha. (siehe Skizze). Der Brunnen befindet sich auf folgendem Flurstück: Gemarkung Weseram Flur 1 Flurstück 264 (Eigentum der Havelland agrar eG Weseram). Die jährliche geplante Entnahmemenge beträgt weiterhin 15.000 m³. Aus der Skizze ist ersichtlich welche Flächen momentan berechnet werden sollen (Rot markierte Fläche). Wir planen eine Spargel-Ersatzpflanzung (Grüne Fläche) für die in den Jahren gekommene Alt-Anlage. Die neue Spargel-Anlage soll auf einer Fläche von ca. 5ha entstehen und im Jahr 2024/25 gepflanzt werden. Für die Bewässerung ist ebenfalls eine moderne unterirdische Tröpfchenbewässerung angedacht, um Wasser zu sparen.

Mit der örtlichen Feuerwehr stehen wir im guten Kontakt, daher haben wir auf ein Hilfesuch positiv reagiert und möchten Sie darüber informieren das wir von unserer Seite nichts gegen eine Nutzung des Brunnens, für die Gefahren-Abwehr oder im Katastrophenfall für die Wasserversorgung der Tanklöschfahrzeuge spricht, sofern Sie dies zustimmen. Der Amtsleiter und der zuständige Brandmeister würden sich ebenfalls über eine positive Entscheidung freuen.

Vorstand
Marten Woellner (Vorsitzender)
Steffen Peters
Aufsichtsrat
Felix Heinecke

Amtsgericht Potsdam
GnR 113P
Steuernummer
048/135/00421

Brandenburger Bank
IBAN: DE19 1606 2073 0004 9252 20
BIC: GENODEF1BRB

Commerzbank
IBAN: DE91 1608 0000 0419 9686 00
BIC: DRESDEFF160

Brunnenstandort besteht nach der hydrogeologischen Karte des LBGR (HYK50-2 - bedeckter Grundwasserleiterkomplex) keine hydraulische Verbindung zwischen dem ersten und dem zweiten Grundwasserleiter. Zudem befinden sich die oben genannten Standorte in ca. 500 m - 1300 m Entfernung vom Brunnenstandort, so dass davon auszugehen ist, dass Stoffe die in Fließrichtung mit dem Grundwasser in Richtung Brunnen transportiert werden könnten Verdünnungs- und Abbauprozessen unterliegen.

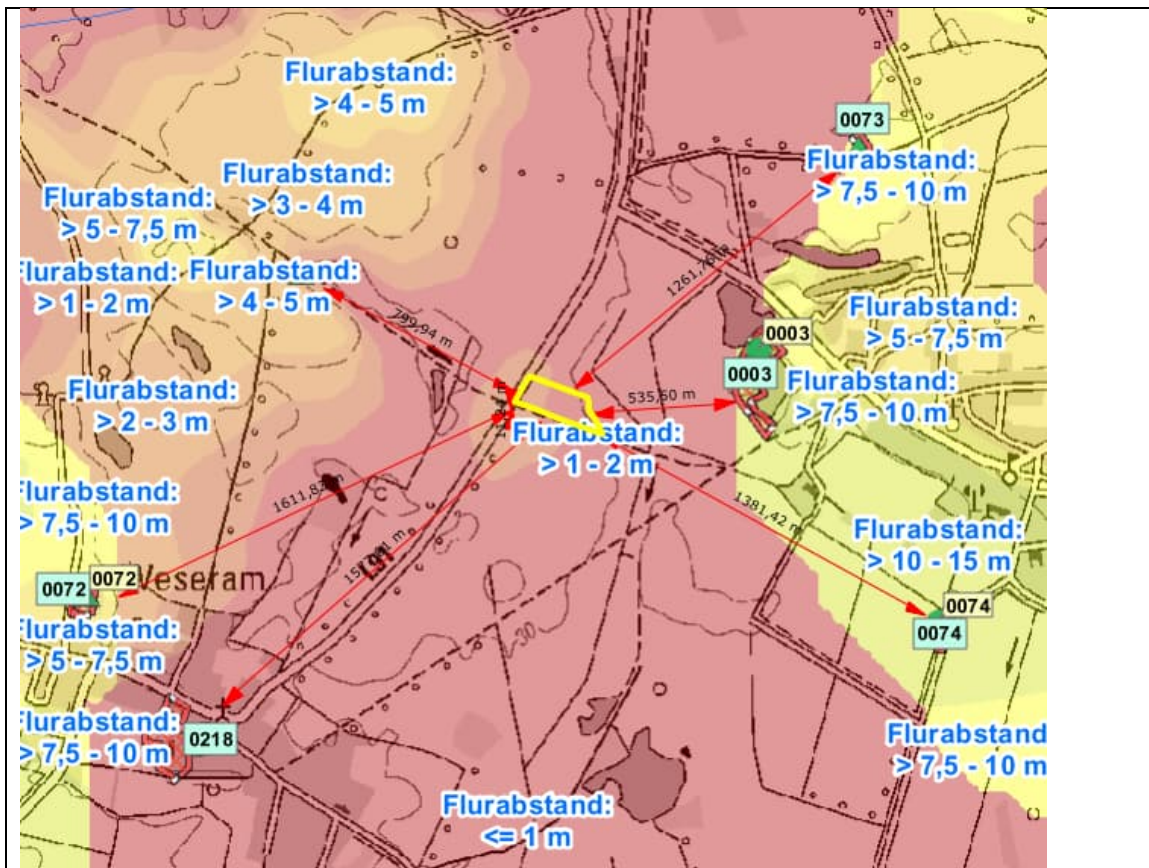


Abb. 1: Auszug aus dem Altlastenkataster des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

Dem Vorhaben wird seitens der unteren Bodenschutzbehörde mit folgendem Hinweis zugestimmt.

Werden während der Förderung des Grundwassers deutliche organoleptische Auffälligkeiten (z.B. Farbe, Geruch, Konsistenz, Auftreten von Schadstoffen in Phase etc.) des gefördert Grundwassers festgestellt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und die Untere Bodenschutzbehörde sowie die Untere Wasserbehörde sind zu informieren.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Friede

an Frau Steinmetz
 Dezernat 4
 Fachdienst Technische Bauaufsicht
 Ihr Zeichen **31980-2024**

Bearbeiter/in Frau Friede
 Dezernat 4
 Fachdienst Umwelt
 Telefon 03328 318-375
 Datum 18.03.2024
 Unser Zeichen 31982-24-84

Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde

Vorhaben Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser für Beregnungszwecke
 hier: Bodenschutzrechtliche Stellungnahme

Grundstück

Gemarkung Weseram
 Flur 1
 Flurstück 264

Antragsteller Havelland-agrar eG Weseram, Bahnhofstraße 2a, 14778 Roskow

Sehr geehrte Frau Steinmetz,

I Sachstand:

In der Nähe der geplanten Grundwasserentnahme existieren mehrere Altablagerungen und eine Altlastenverdachtsfläche, die im Altlastenkataster des Landkreises Potsdam-Mittelmark erfasst sind. (vgl. Tabelle 1 und Abbildung 1) und im Rahmen der Abwägung für den o.g. Antrag betrachtet werden muss, da diese ggf. Quellen für GW-Belastungen darstellen könnte.

Tabelle 1: Altstandorte/Altlastenverdachtsflächen in der Umgebung des Standortes.

Registrier-Nr.	Bezeichnung	Entfernung [in m]
031769 0003	Altablagerung Fischteich Roskow	ca. 530
031769 0071	Altablagerung Kurze Mathen/ Bahndamm Weseram	ca. 800
031769 0073	Altablagerung Lehmgrube Roskow	ca. 1250
031769 0074	Kanalteil Roskow (Altablagerung)	ca. 1380
031769 0218	ehem. LPG (P) Weseram mit Tankstelle, Werkstatt, Waschplatz	ca. 1570
031769 0072	Altablagerung Weseram am Friedhof	ca. 1610

II Stellungnahme

Nach den oben aufgeführten Altablagerungen bzw. der Altlastenverdachtsfläche ergeben sich folgende relevante Schadstoffgruppen: MKW, BTEX, PAK, LCKW, Metalle, sonstige anorg. Stoffe).

Nach Prüfung der Unterlagen kommt die Untere Bodenschutzbehörde zu dem Ergebnis, dass Belastungen des zur Grundwasserförderung vorgesehenen zweiten Grundwasserleiters mit den aufgeführten Schadstoffen unwahrscheinlich sind. Im Umkreis von ca. 1,3 km um den

UWB



Landkreis Potsdam-Mittelmark
INTERN

an Friede
Dezernat
Fachdienst

Bearbeiter/in Frau Steinmetz
Dezernat 4
Fachdienst Untere Wasserbehörde
Telefon 03328 318-291
27.02.2024

Bitte um Stellungnahme des FD Umwelt – UBB

Hauptaktenzeichen: 31980-24-85 Aktenzeichen

Vorgang Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser für
Beregnungszwecke
Grundstück
Gemarkung Weseram
Flur 1
Flurstück 264
Antragsteller Havelland-agrar eG Weseram, Bahnhofstraße 2a, 14778 Roskow

Sehr geehrte Frau Friede,

hiermit beteiligen wir Sie zu o.g. Antrag.

Für den Brunnen gab es eine wasserrechtliche Erlaubnis mit der Reg.-Nr. WV-HVI-660-012 vom 16.07.2021 (AZ 37677-21-85) mit einer Entnahmemenge in Höhe von 15.000 m³/a. Die Entnahme fand im Beregnungszeitraum Juni bis Oktober statt. Die Erlaubnis ist am 31.12.2023 abgelaufen und wird nun neu beantragt.

Bitte senden Sie uns Ihre Stellungnahme bis zum **28.03.2024** zurück.

Hinweis:

Geht die Stellungnahme nicht bis zum o.g. Termin bei uns ein, gehen wir davon aus, dass die von Ihrer Behörde bzw. Stelle wahrzunehmenden öffentlichen Belange nicht berührt werden.

Steinmetz
EDV-Ausdruck,
ohne Unterschrift gültig

mit nachstehender Stellungnahme zurück:

Diese Stellungnahme ist ☐ **positiv** ☐ negativ ☐ erneut vorzulegen.

Unterschrift mit Datum

UWB

Landkreis Potsdam-Mittelmark
INTERN

an Scharbert
Dezernat
Fachdienst

Bearbeiter/in Frau Steinmetz
Dezernat 4
Fachdienst Untere Wasserbehörde
Telefon 03328 318-291
27.02.2024

Bitte um Stellungnahme des FD Umwelt – UNB

Hauptaktenzeichen: 31980-24-85 Aktenzeichen

Vorgang Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser für
Beregnungszwecke
Grundstück
Gemarkung Weseram
Flur 1
Flurstück 264
Antragsteller Havelland-agrar eG Weseram, Bahnhofstraße 2a, 14778 Roskow

Sehr geehrte Frau Scharbert,

hiermit beteiligen wir Sie zu o.g. Antrag.

Für den Brunnen gab es eine wasserrechtliche Erlaubnis mit der Reg.-Nr. WV-HVI-660-012 vom 16.07.2021 (AZ 37677-21-85) mit einer Entnahmemenge in Höhe von 15.000 m³/a. Die Entnahme fand im Beregnungszeitraum Juni bis Oktober statt. Die Erlaubnis ist am 31.12.2023 abgelaufen und wird nun neu beantragt.

Bitte senden Sie uns Ihre Stellungnahme bis zum **28.03.2024** zurück.

Hinweis:

Geht die Stellungnahme nicht bis zum o.g. Termin bei uns ein, gehen wir davon aus, dass die von Ihrer Behörde bzw. Stelle wahrzunehmenden öffentlichen Belange nicht berührt werden.

Steinmetz
EDV-Ausdruck,
ohne Unterschrift gültig

mit nachstehender Stellungnahme zurück:

Diese Stellungnahme ist ☐ **positiv** ☐ negativ ☐ erneut vorzulegen.

Unterschrift mit Datum

formlos in einem Schreiben erfolgen, da die UWB hierfür kein Formular ausgeben kann. Das Schreiben können Sie mir gerne als pdf zukommen lassen.

Anbei erhalten Sie ein Merkblatt, die das Antragsverfahren beschreibt und die notwendigen Antragsdaten aufführt. Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich gerne an mich.

Bitte reichen Sie Ihren Antrag bis zum 29.02.2024 ein. Andernfalls muss ich davon ausgehen, dass der Brunnen nicht mehr benötigt wird und müsste dann den Rückbau verfügen.

Freundliche Grüße
im Auftrag

Diane Steinmetz

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Dezernat 4 - Bauen, Umwelt, Kataster
Untere Wasserbehörde

Telefon: 03328 31 - 8291
Mobil: 0160 - 96 90 12 38
Fax: 03328 31 - 8581
E-Mail: wasser@potsdam-mittelmark.de

Postanschrift: Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig
Besucheradresse: Am Teltowkanal 7, 14513 Teltow

>>> "A. Lehmann" <a.lehmann@havelland-weseram.de> 05.02.2024 13:18 >>>
Sehr geehrte Frau Steinmetz,

im Anhang beigefügt die Untersuchung.
Des Weiteren wollte ich anfragen für die Weiternutzung des Brunnens.
Müssen wir hierfür einen Antrag stellen oder reicht es, wenn ich Ihnen das per Mail hiermit mitteile?

Mit freundlichen Grüßen,

A. Lehmann
Assistentin Geschäftsführung

[logo-ohne-anschrift]

Havelland-agrar eG Weseram
Bahnhofstraße 2a, 14778 Roskow<x-apple-data-detectors://0/0>
Tel.: 033831 - 30 22 7<tel:033831/30227>
Fax: 033831 - 30 00 4<tel:033831/30004>
E-Mail:
a.lehmann@havelland-weseram.de<mailto:m.woellner@havelland-weseram.de>
E-Mail: info@havelland-weseram.de<mailto:info@havelland-weseram.de>
Web: www.havelland-weseram.de<http://www.havelland-weseram.de/>

Steuernummer 048/135/00 421<tel:048/135/00%20421> Amtsgericht Potsdam GnR 113P<x-apple-data-detectors://4/>

Vorstand: M. Woellner, St. Peters

Von: Diane Steinmetz
An: A.Lehmann
Datum: 27.02.2024 10:28
Betreff: Untersuchungsergebnis Tränkwasser - 31980-24-85

Sehr geehrte Frau Lehmann,

ich bestätige Ihnen den Maileingang Ihres Antrags auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme, den ich unter dem Aktenzeichen 31980-24-85 angelegt habe. Ihr Antrag gibt jedoch - im Gegensatz zu o.g. Betreff - den Zweck der Spargelberegnung an. Ich werde die Behördenbeteiligung auslösen. Sobald die Stellungnahmen bei mir eingegangen sind, werden Sie über den weiteren Verlauf des Verfahrens informiert.

Freundliche Grüße
im Auftrag

Diane Steinmetz

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Dezernat 4 - Bauen, Umwelt, Kataster
Untere Wasserbehörde

Telefon: 03328 31 - 8291
Mobil: 0160 - 96 90 12 38
Fax: 03328 31 - 8581
E-Mail: wasser@potsdam-mittelmark.de

Postanschrift: Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig
Besucheradresse: Am Teltowkanal 7, 14513 Teltow

>>> "A. Lehmann" <a.lehmann@havelland-weseram.de> 20.02.2024 15:13 >>>
Sehr geehrte Frau Steinmetz,

im Anhang der Antrag für den Brunnen.

Ich bedanke mich
Anne Lehmann

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Diane Steinmetz <Diane.Steinmetz@potsdam-mittelmark.de>
Gesendet: Mittwoch, 7. Februar 2024 09:42
An: A. Lehmann <a.lehmann@havelland-weseram.de>
Betreff: Antw: Untersuchungsergebnis Tränkwasser

Sehr geehrter Herr Lehmann,

die von Ihnen übermittelte Analytik ist leider nicht vollständig. In den Auflagen der abgelaufenen wasserrechtlichen Erlaubnis wurden weitere Parameter gefordert, die hier nicht aufgeführt wurden. Ich nehme das an dieser Stelle mal hin.

Sie müssen tatsächlich einen Antrag stellen, wenn der Brunnen weiter genutzt werden soll. Dies kann

7/6/2011

Prinzipskizze - Tropfbewässerung im Spargelanbau B.V. Havelland Agrar

Block 2
70 Reihen

Block 1
50 Reihen

Block 3
108 Reihen

Block 5
93 Reihen

Block 4
108 Reihen

Block 6
93 Reihen

PE - Rohr 90 mm

PE - Rohr 75 mm

pVC Flachschlauch 100 mm

Image © 2013 DigitalGlobe

© 2009 GeoBasis-DE/BKG

Aufnahmedatum: 7/6/2011 2000

52°28'35.73" N 12°41'33.48" O Höhe: 28 m

Google earth

Sichthöhe: 884 m



Havelland-agrar eG Weseram • Bahnhofstr. 2a • 14778 Roskow OT Weseram

Havelland-agrar eG Weseram
Bahnhofstr. 2a
14778 Roskow OT Weseram

Tel: 033831 - 30 22 7
Fax: 033831 - 30 00 4

Email: info@havelland-weseram.de

Landkreis PM
Untere Wasserbehörde
z.Hd Frau Steinmetz
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

20.02.2024

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis

Sehr geehrte Frau Steinmetz,

ich möchte Bezug nehmen auf Ihr Schreiben vom 07.02.2024 und stelle hiermit den Antrag auf Erteilung einer neuen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser für die witterungsbedingte Beregnung unserer Spargelanlage.

Die Spargelanlage befindet sich der Gemarkung Weseram und umfasst eine Fläche von ca. 10 ha. (Skizze siehe Anlage Block 1 und 2). Der Brunnen befindet sich auf folgendem Flurstück: Gemarkung Weseram Flur 1 Flurstück 264 (Eigentum der Havelland agrar eG Weseram). Die jährliche Entnahmemenge beträgt 15.000 m³.

Die Bewässerung erfolgt über die Tröpfchenschläuche, Beregner gibt es keine. Die Beregnung erfolgt witterungsabhängig in den Monaten von Juni – Oktober und ist notwendig um den Erhalt der Spargelpflanzen zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen

Marten Woellner
Vorstandsvorsitzender

- Anlage

Stammdateninfo

<u>AZ:</u>	31980-24-85 (8501)
<u>Vorgang:</u>	Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser für Berechnungszwecke, Reg.-Nr. WV-HVI-660-012
<u>Antragsteller:</u>	Havelland-agrar eG Weseram Herrn Marten Woellner Weseram Bahnhofstraße 2a 14778 Roskow
<u>Grundstück:</u>	
<u>Ort:</u>	Weseram OT von Roskow
<u>Kataster komplett:</u>	Gemarkung Weseram, Flur 1, Flurstück 264
<u>Bevollmächtigter:</u>	
<u>Eingangsdatum:</u>	20.02.2024
<u>Antragsdatum:</u>	20.02.2024
<u>Az. alt:</u>	WV-HVI-660-012
<u>Hauptakte-Az:</u>	37677-2021-85